

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

### **Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg**

#### **Staat Oldenburg**

**Oldenburg, [O.], Landtag 1.1849 - 6.1852; 30.1905/08 -  
33.1916/19; 1.1919/20 - 5.1928/30[?]**

17. Sitzung, 29.04.1921

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90141](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90141)

# Stenographischer Bericht

über

die Verhandlungen

der

## 3. Versammlung des II. Landtags des Freistaats Oldenburg.

### Siebzehnte Sitzung.

Oldenburg, den 29. April 1921, vormittags 11 Uhr.

#### Tagesordnung: Fortsetzung der gestrigen Tagesordnung.

1. Bericht des Finanzausschusses über den Gesetzentwurf für den Freistaat Oldenburg wegen Aufnahme von Anleihen.
2. Bericht des Verwaltungsausschusses zu dem selbständigen Antrag Dohm, betr. Pferdezucht.
3. Bericht des Petitionsausschusses über die Eingabe der Schwester Brokmüller von der privaten höheren Mädchenschule in Rühringen.
4. Bericht des Petitionsausschusses über die Eingabe des Vorstandes der höheren Schulen, betreffend Anrechnung von Dienstjahren, und fünf weitere Eingaben.
5. Bericht des Petitionsausschusses zu der Eingabe des Oldenburger Landbundes e. V., betreffend Brandschaden des Hinrich Herzog in Sandel.
6. Bericht des Petitionsausschusses zu der Vorlage der Staatsregierung über den Bestand und die Geschäftsführung der Staatsschuldentilgungsstaffe. (Anlage 75.)
7. Bericht des Petitionsausschusses zu der Eingabe des Verbandes der Leitenden Baubeamten Preußens und des Ortskartells Birkenfeld des deutschen Beamtenbundes.
8. Bericht des Petitionsausschusses über die Eingabe des deutschen Landarbeiterverbandes.

#### Vorsitzender: Präsident Schröder.

Am Regierungstische: Ministerpräsident Tanzen, Geh. Oberregierungsrat v. Finckh, Geh. Oberfinanzräte Gramberg und Stein, Oberregierungsrat Cassebohm.

**Präsident:** Ich eröffne die Sitzung und bitte den Herrn Schriftführer, das Protokoll der letzten Sitzung zu verlesen. (Abg. Denis verliest das Protokoll.) Sind Einwendungen gegen das Protokoll zu erheben? Es ist nicht der Fall, dann ist es genehmigt. Wir waren in der Tagesordnung bis zum 7. Gegenstand gekommen. Der 8. Gegenstand der alten Tagesordnung ist der

Stenogr. Berichte. II. Landtag, 3. Versammlung.

Bericht des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Oldenburg zur Abänderung des Gesetzes vom 4. März 1920, betreffend Ausführung des Reichsiedelungsgesetzes. 1. Lesung.

Der Ausschuß stellt 5 Anträge. Antrag 1 lautet:  
Annahme des § 1 mit folgenden Änderungen:  
Der Absatz 1 bleibt unverändert bestehen;  
der Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Auf Antrag des Siedlungsamts kann das Siedlungs-

amt auch schon vor dem Eingang des Antrags auf Einleitung des Enteignungsverfahrens das Grundbuchamt um Eintragung eines Vermerks in das Grundbuch ersuchen, daß das Grundstück im Wege der Enteignung für Siedlungszwecke in Anspruch genommen wird. Das Schiedsamt hat das Eintragungsersuchen erst dann zu stellen, wenn gütliche Verhandlungen zwischen dem Siedlungsamt und dem Eigentümer nicht zum Ziele geführt haben. Der Vermerk wird auf Ersuchen des Schiedsamts gelöscht. Er ist von Amtswegen zu löschen, wenn nicht innerhalb eines Jahres nach seiner Eintragung das Ersuchen des Schiedsamts gemäß Art. 23 § 1 des Enteignungsgesetzes eingegangen ist."

Zu diesem Antrage 1 wird mir vom Berichterstatter ein Verbesserungsantrag folgender Fassung überreicht:

In die Fassung des Abj. 2 des § 1 wird der folgende 2. Satz eingefügt: Die Eintragung dieses Vermerks hat die rechtliche Wirkung wie die Eintragung des Enteignungsvermerks nach Artikel 23 des Enteignungsgesetzes vom 21. April 1897.

Ich eröffne die Beratung über den Antrag 1, diesen Verbesserungsantrag des Ausschusses und über die Anlage 89. Das Wort hat Herr Abg. Dannemann zur Geschäftsordnung.

**Abg. Dannemann:** Ich will vielleicht dasselbe sagen, was Herr Tanzen sagen will. Zur Vorlage 44 hat Herr Tanzen den Antrag gestellt, die Verhandlung auszusetzen bis zur Beratung über die Anlage 89, und ich möchte den Antrag stellen, diese beiden Sachen jetzt zusammen zu verhandeln, weil sie miteinander in Verbindung stehen.

**Präsident:** Die Herren meinen, daß wir die beiden Sachen zusammen verhandeln können. Anlage 44 ist der Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Oldenburg, betreffend Aenderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 19. April 1899 betr. das Grunderbrecht.

Dazu beantragt der Ausschuß:

Annahme des Gesetzentwurfes der Regierungsvorlage mit der Aenderung, daß in § 7a in Zeile 2 des ersten Absatzes hinter „Einweisung“ die Worte „für die Dauer der Geltung des Wiederkaufsrechtes (§ 20 des Reichsiedlungsgesetzes)“ hinzugefügt werden und in Absatz 2 in der ersten Zeile das Wort „nur“ zu streichen ist.

Also der Landtag ist einverstanden, daß die beiden Gegenstände zusammen verhandelt werden. Dann eröffne ich auch die Beratung über diese Anlage 44 und den dazu vom Ausschuß gestellten Antrag. Das Wort hat der Berichterstatter, Herr Abg. Tanzen.

**Abg. Tanzen:** Meine Dame und meine Herren! Nach meiner Ansicht steht der Landtag bei seiner Stellungnahme zu diesen beiden Vorlagen vor einer wichtigen grundsätzlichen Entscheidung. Es handelt sich darum, ob die Fortschritte, die uns die oldenburgische Verfassung um die Mitte des vorigen Jahrhunderts auf dem Gebiete der Agrargesetzgebung gebracht hat, beibehalten werden sollen oder nicht. Im

Artikel 63 der alten Verfassung heißt es: „Jeder guts- und schutzherrliche sowie jeder Hörigkeits- und Untertänigkeits-Verband hört für immer auf und kann nicht wieder eingeführt werden. Die von diesem Verbande befreiten Stellen und Grundstücke gehen in das freie Eigentum desjenigen über, welchem zur Zeit der Verkündung dieses Staatsgrundgesetzes das vererbliche Kolonatrecht zusteht.“ Das ist die Grundlage, auf der sich die Agrargesetzgebung der letzten 70 Jahre bewegt hat. Das kommt zum Ausdruck insbesondere in den beiden Gesetzen über die freie Teilbarkeit der Grundbesitzungen und über das Grunderbrecht. Beide Gesetze gehen davon aus, daß der Grund und Boden freies Eigentum ist, daß er frei teilbar, frei veräußerlich und frei vererblich ist. Es macht eine Ausnahme das bisherige Grunderbrecht in Bezug auf die unkultivierten Staatsländereien bei eingewiesenen Stellen, für die ist bestimmt, daß das Grunderbrecht 30 Jahre gelten soll, und daß die Unteilbarkeit des Grundstücks auch 30 Jahre dauern muß. Die Staatsregierung beabsichtigt jetzt etwas anderes. Sie will in den Einweisungsurkunden, die auf Grund des Reichsiedlungsgesetzes ausgestellt werden, oder in den Verträgen, die mit den Siedlern geschlossen werden, das Wiederkaufsrecht des Staates, das ja dem Staate nach dem Reichsiedlungsgesetz für eine gewisse Dauer zusteht, das will sie verewigen. Wenn das genehmigt wird, dann wird, wenn Sie sich die Gesetzentwürfe ansehen und den Antrag des Ausschusses gleichzeitig, das Grunderbrecht und die Unteilbarkeit für diese Stellen errichtet für alle Zeit. Neben dieser Bedingung hat dann der Kolonist noch eine Reihe anderer Verpflichtungen zu übernehmen. Er muß, wenn er diese Verpflichtungen nicht erfüllt oder nicht genügend erfüllt, mit der Möglichkeit rechnen, daß der Staat sein Wiederkaufsrecht ausübt und der Kolonist sein Grundstück wieder abzutreten hat. Wenn diese Verhältnisse eingeführt werden, dann wird fast genau das mittelalterliche Lebenswesen eingeführt mit dem Verhältnis der Grundherrlichkeit und Hörigkeit, dem Verhältnis des Obereigentums und Untereigentums, und wenn man hinzunimmt, daß der Staat durch das Reichsiedlungsgesetz das Vorkaufsrecht für alle über 5 ha großen Grundstücke im Lande hat, und dieses Vorkaufsrecht, wie es jetzt geschieht, ausübt und voraussichtlich für weitere Zeiten ausüben wird, dann wird der Teil des Staatsgebietes, der diesen Bestimmungen unterliegt, immer größer. Der Hörigkeitsverband, der abgeschafft ist 1848/52, ist nicht allein wieder eingeführt, er wird sich auch dauernd vergrößern. Das ist die Frage, um die es sich hier handelt. Zwar hatten die Kolonisten auch jetzt 30 Jahre das Grunderbrecht und die Unteilbarkeit hinzunehmen, aber sie hatten doch die feste Gewißheit, daß sie nach 30 Jahren freier Eigentümer werden würden und daß sie in den dauernden Genuß dessen kommen würden, was sie durch ihre Arbeit und die Kosten, die sie in das Grundstück hineingesteckt haben, erworben hatten. Fällt das weg, dann ist der Zustand von vor 1848 in Bezug auf diesen Teil des Staatsgebietes wieder hergestellt. Meine Herren! Ich glaube, man muß das Siedlungswesen, um zu einem befriedigenden Urteil zu kommen, von zwei Seiten ansehen, von der volkswirtschaftlichen und von der sozialen Seite. Zunächst die volkswirtschaftliche. Es kann wohl keinem Zweifel unterliegen,





daß dahin gestrebt werden muß, daß dem Boden möglichst große Erträge abgewonnen werden, daß die Produktion gesteigert wird. Das geschieht selbstverständlich nur und kann nur geschehen dadurch, daß möglichst viel sachkundige Arbeit und Mühe und auch Kosten hineingesteckt werden, vor allen Dingen auch Kosten, die sich nicht unmittelbar verzinsen, sondern die erst nach Jahren Zinsen tragen. Es fragt sich nun, auf welche Weise wird das Streben des Bauern mehr gefördert, seinen Boden zweckmäßig zu bewirtschaften, Kosten hineinzustecken, die sich nicht unmittelbar verzinsen? Wird das mehr erreicht, wenn der Boden freies Eigentum ist oder wird es mehr erreicht, wenn er in den Händen von Untereigentümern und Pächtern ist? Nach meiner Auffassung kann es keinem Zweifel unterliegen, daß der freie Eigentümer eher geneigt ist, derartige Kosten hineinzustecken, die sich erst später rentieren, als der unfreie Eigentümer, der Untereigentümer. Also vom volkswirtschaftlichen Standpunkt, vom Standpunkt der Steigerung der Produktion wird man, glaube ich, sagen müssen, es wäre das richtigste, wenn sämtlicher Boden von freien Eigentümern bewirtschaftet würde. — Nun die soziale Seite. Soweit der Staat mit seiner Gesetzgebung in die Bodenverteilung eingreift, hat er nach meiner Auffassung die Aufgabe, dafür zu sorgen, daß möglichst vielen Volksgenossen die Bewirtschaftung von Boden ermöglicht wird, soweit nicht dadurch die gesamte Produktion geschädigt wird. Nun ist aber die Bodenfläche begrenzt, und die Anbaufläche läßt sich nur vermehren, solange unkultiviertes Land vorhanden ist, was urbar gemacht werden kann. Durch das Reichsiedlungsgesetz ist nun dem Staat eine wichtige Handhabe gegeben, um auf die Bodenverteilung günstig einzuwirken, durch Enteignung und vor allen Dingen durch die Ausübung des Vorkaufrechts und Ausgabe des gekauften Landes als neue Siedlungen. Insofern wirkt die neue Gesetzgebung sozial durchaus günstig. Sie wird dahin führen, daß weit mehr Einwohner in den Besitz und die Bewirtschaftung des Bodens kommen als früher gewesen ist. Geht der Staat aber weiter und bindet den Boden an den Ansiedler, und das tut er, wenn er das Grunderbrecht verewigt, wenn er die Unteilbarkeit verewigt und das Wiederkaufsrecht, dann bindet er bis zum gewissen Grade den Grund und Boden an den Wirtschaftler, an den Untereigentümer und seine Angehörigen und Nachkommen. Damit schafft er aber ein Privilegium für einen Teil des Volkes. Bis zum Ende durchgedacht, kann der Staat alleiniger Obereigentümer werden, jedenfalls wird er einen großen Teil des Volkes einfach ausschließen vom Bodenbesitz. Das ist nach meiner Auffassung eine durchaus unsoziale Entwicklung. Es kommt noch ein anderes hinzu. Durch die Verewigung des Grunderbrechts, überhaupt durch die Bindung des Bodens an den Ansiedler, wird ja auch der untüchtige, der weniger tüchtige, vielleicht nachlässige Wirtschaftler auf seiner Stelle gehalten. Einem anderen, der auch Sehnsucht nach Boden hat und vielleicht viel tüchtiger ist, würde es verschlossen sein, Boden zu erwerben. Wenn man die beabsichtigte gesetzliche Maßnahme bis zum Ende durchdenkt, so muß ich sagen, sie ist volkswirtschaftlich und sozial verkehrt. So komme ich zu dem Ergebnis, daß das, was das Staatsministerium beabsichtigt mit der Verewigung des Wiederkaufsrecht für die Zukunft

sehr schwere und nachteilige Folgen in Bezug auf unsere Agrargesetzgebung haben wird.

Nun zu den Gründen des Staatsministeriums, die uns im Ausschuss eingehend dargelegt sind. Zunächst soll der Spekulationsgewinn ausgeschaltet werden dadurch, daß das Wiederkaufsrecht des Staates festgelegt wird. Es war sicher ein Spekulationsgewinn bisher möglich bei den festen Renten, gegen die der Staat seinen Grund und Boden abgab. Vor dem Kriege ist er gegen feste Renten ausgegeben worden, und da liegt es auf der Hand, daß den Ansiedlern, die den Grund und Boden bekommen haben, durch das Sinken der Kaufkraft des Geldes ein großer unverdienter Wertzuwachs zugeflossen ist auf Kosten des Staates. Aber durch das Naturalrentengesetz, das der Landtag angenommen hat, bleibt die Rente nicht fest, sondern sie wird beweglich. Sie richtet sich ebenso wie die Pacht nach dem Ertrage, nach der anfänglichen Ertragsfähigkeit des Bodens, den der Ansiedler übernimmt. Da wird die Naturalabgabe festgesetzt. Je nachdem, ob der Preis sinkt oder steigt für die Naturalien, die der Betreffende abzugeben hat, steigt und sinkt seine Rente. Damit ist ein Spekulationsgewinn, wie er früher möglich war, vor allen Dingen, wenn man daneben hält, daß er die Baukosten zahlen oder verzinsen muß, kaum möglich. Wenn aber etwa der Wert seiner Stelle, die Ertragsfähigkeit seiner Stelle durch seine eigene Arbeit und durch die Kosten, die er hineingesteckt hat, steigen würde und sich infolgedessen nicht mehr decken sollte mit der Rente, die nach dem ursprünglichen Ertrag zu bemessen ist, dann kommt ihm meiner Ansicht nach dieses Mehr mit Recht zu. Das ist sein Eigentum, das hat er sich erarbeitet und das gehört ihm. Das wird ihm aber nicht genügend gesichert, wenn das Wiederkaufsrecht des Staates verewigt wird. In dem Entwurf der Einweisungsurkunde, die dem Ausschuss vorgelegen hat, da findet sich für den Wiederkaufspreis, also das was der Ansiedler erhalten soll, wenn der Staat sein Wiederkaufsrecht ausübt, die grundlegende Bestimmung: Der Grund und Boden wird gegen Uebernahme der Rentenbelastung, wie sie zur Zeit der Ausübung des Wiederkaufsrechts besteht, übernommen. Also einfach die kapitalisierte Rente, die am Anfang auferlegt ist, die auch noch bei Ausübung des Wiederkaufsrechts selbstverständlich besteht, weil ja nur der Preis der landwirtschaftlichen Erzeugnisse sich geändert haben kann, die hat er zu beanspruchen, aber nicht auch etwaige Verbesserungen, die er an dem Boden vorgenommen hat, die die Ertragsfähigkeit, den inneren Wert erhöhen, die können darin nicht enthalten sein. Nun heißt es zwar nachher: Die sonstigen, auf Ansiedlerstellen vorgenommenen Verbesserungen werden zu dem Werte angesetzt, den sie zur Zeit der Ausübung des Wiederkaufsrechts für die Bewirtschaftung der Stelle haben ohne Rücksicht darauf, wie hoch sich die Verbesserungskosten gestellt haben. Danach scheint es, als wenn solche Erhöhungen des inneren Wertes der Stelle, die äußerlich nicht sichtbar sind, bezahlt werden würden, aber das scheint mir ausgeschlossen zu sein. Ich glaube, diese Bestimmung wird sich nur anwenden lassen auf äußerlich sichtbare Verbesserungen, die nachweislich vorgenommen sind. Also, wenn das Wiederkaufsrecht verewigt wird, wenn die Ansiedler nie



Aussicht haben, freie Eigentümer zu werden, dann wird dem Siedler unter Umständen das, was er durch seine Arbeit und seinen Fleiß hineingesteckt hat, die Verbesserungen, die dadurch entstanden sind, nicht zugute kommen bei der Ausübung des Wiederkaufsrechts, und deshalb muß man, wenn man ihm das Eigentum an dieser Frucht seiner Arbeit sichern will, eine gewisse Zeit bestimmen, bis zu welcher er die Gewißheit hat, daß er freier Eigentümer wird. Als weiterer Grund ist angegeben, daß, wenn die Teilbarkeit des Grundbesitzes sich auf diese Stellen erstreckt, daß dann, wenn etwa mal ein Stück abgetrennt werden sollte, die Rente, die auf der Grundstelle ruhe, nicht zu teilen sein würde, sondern daß eine Ablösung erfolgen müßte, und daß infolgedessen der Staat sein Land weggebe und seinen Kredit schädige. Wenn wirklich eine Ablösung vorgenommen wird, dann treten doch sicher an die Stelle der Rente die Zinsen des Ablösungskapitals. Will man mit den Zinsen sich nicht begnügen, will der Staat lieber sein Einkommen in anderer Weise sichern, steht es ihm jetzt frei, ganz beliebig das Geld, was er etwa aus solchen Ablösungen lösen sollte, in Grund und Boden wieder anzulegen auf dem Wege der Ausübung des Vorkaufsrechts. Also eine Gefahr ist darin nicht zu sehen. Aber er braucht auch nicht abzulösen, braucht sich die Ablösung nicht gefallen zu lassen, denn genau so, wie von einem Artikel jede Parzelle zur Grundsteuer veranlagt wird, kann sie zur Rente herangezogen werden. Das kann keine Schwierigkeiten bieten. Wenn dazu Änderungen des Gesetzes notwendig sind, dann ist dazu 30 Jahre Zeit, also Zeit genug. Aber die Hauptsache, die Krediterschädigung des Staates, die möglicherweise eintreten könnte, die kann nach meiner Auffassung überhaupt nicht entstehen, wenn der Staat richtig wirtschaftet. Erstmal behält er den Hauptteil seines Staatsgutes, die Domänen, in der Hand, wenigstens den Teil der Domänen, der nicht verteilt wird. Er kann auf dem Wege des Vorkaufsrechts, wie er es auch tut, dauernd Grundbesitz aufkaufen, und kann den Bestand an Staatsgut auffüllen, soweit er es für nötig hält. Also eine Gefahr für die Kreditfähigkeit liegt nicht vor. Im Gesamtergebnis komme ich dahin, daß schwerwiegende Gründe dafür sprechen, daß das Wiederkaufsrecht auf die Zeit beschränkt wird, auf die auch jetzt die Ansiedlerstellen gebunden sind, auf 30 Jahre. Die Gründe des Staatsministeriums halten nach meiner Auffassung in keinem Punkte Stand. Im übrigen noch eins, ich komme auf den Anfang zurück, meine Dame und meine Herren. Seit der Zeit, seit der das fränkische Lehnswesen in Deutschland eingedrungen ist, hat es dauernd Kämpfe gegeben um das freie Eigentum am Grund und Boden. Sie haben die ernstesten Folgen gehabt und sind beendet worden um die Mitte des vorigen Jahrhunderts, und heute soll man nicht wieder einführen, was ganz sicher nicht haltbar sein und großen Widerstand hervorrufen wird.

**Präsident:** Das Wort hat Herr Oberregierungsrat Cassebohm.

Oberregierungsrat **Cassebohm:** Meine Herren! Zweck der Siedlungsbestrebungen des Siedlungsamts ist es, Wirtschaftseinheiten zu schaffen und zwar bis zur Größe einer selbständigen Ackerndahrung durch Neusiedlungen und dadurch,

daß bestehende Kleinbetriebe durch Zulagen bis zur selbständigen Ackerndahrung vergrößert werden. An sich ist es klar, daß diese Aufgabe keine vorübergehende Regelung schaffen soll, daß das, was das Siedlungsamt geschaffen hat, dauernden Wert behalten soll. Es herrscht darüber Einvernehmen, daß eine Sicherung notwendig ist, damit der Zweck der Siedlung erfüllt wird. Meinungsverschiedenheiten bestehen darüber, wie lange die Sicherung dauern soll. Der Ausschuß steht auf dem Standpunkte, 30 Jahre genügen. Die Regierung sagt, es läßt sich nicht übersehen, ob nach 30 Jahren die Zeit schon gekommen ist, um die Sicherung fallen zu lassen. Die Zeit kann früher kommen, kann aber auch später kommen. Darum hält die Regierung es nicht für richtig, jetzt für die Zukunft eine Sache festzulegen, da die Tragweite nicht zu übersehen ist. Man sollte es der Zukunft überlassen, darüber zu entscheiden, was richtig ist. Es ist darauf hingewiesen worden, daß die Aufhebung der Bindung des Grund und Bodens in den 48er Jahren einen großen wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt bedeutet habe, der dazu beigetragen habe, die wirtschaftliche Produktion zu steigern, und auch dazu beigetragen habe, die Lufttiegmöglichkeit auf dem Lande zu vergrößern, sodaß der Landarbeiter Eigentümer werden konnte. Das ist in gewisser Hinsicht richtig, und man soll nicht bestreiten, daß diese Gesetzgebung von 1848 gut gewesen ist und nützliche Folgen gehabt hat, aber andererseits ist doch nicht zu verkennen, daß die Freiheit des Grund und Bodens auch wirtschaftliche und soziale Schäden hervorgerufen hat. Wir können nicht übersehen, daß der Grund und Boden zum Spekulationsobjekt, zur Ware geworden ist. Die Güterpreise haben sich ungesund entwickelt. Die Freiheit des Grund und Bodens hat dahin geführt, daß kleine Besitzungen von großen Besitzungen aufgefressen sind, zu Güterzertrümmerungen. Das sind Schäden, die schon vor dem Kriege immer mehr empfunden wurden und auch die Bewegung nach der Bodenreform hervorgerufen haben. Es ist nach Ansicht der Regierung durchaus verkehrt, wenn man dem Siedler einen Anspruch zuerkennt, daß er einen Spekulationsgewinn durch Verkauf realisieren kann. Herr Tangen hat hervorgehoben, daß nach Einführung des Naturalrentengesetzes von Spekulationsgewinn nicht die Rede sein könne. Die Entwicklung können wir nicht übersehen. Ich glaube nicht, daß einer sagen kann, wie in 30 Jahren die Entwicklung sein wird und ob nicht dieser Spekulationsgewinn möglich ist. Die Schädigungen, die dadurch entstanden sind, daß der Grund und Boden nicht gebunden war, haben wir in Oldenburg bei den Siedlungen vor dem Kriege erfahren. Es sind mühelos Konjunkturgewinne realisiert worden und der Staat hat den Schaden gehabt. Es haben Käufer die Siedlungen übernommen, die wirtschaftlich zu sehr belastet waren durch den hohen Kaufpreis, sodaß sie nicht existieren konnten. Das sind Sachen, die vermieden werden müssen. Es ist von der Regierung darauf hingewiesen worden, daß dieses Wiederkaufsrecht in Zusammenhang steht mit dem Naturalrentengesetz. Ich bin überzeugt, daß die Möglichkeit, nach 30 Jahren das Kolonat zu zerstückeln, praktisch dahin führen muß, die Naturalrente für ablösbar zu erklären, denn die Naturalrente wird umgelegt nach der Gesamtheit des Betriebes. Wenn ein Teil



abgeschnitten wird, kann die Reststelle vollkommen unwirtschaftlich gestaltet sein. Man weiß nicht, wie die Naturalrente verteilt werden soll. Es wird dahin kommen, sie für ablösbar zu erklären, und ich glaube kaum, daß da ein Weg vorbeigeht. Herr Tanzen meint ja, daß es nicht notwendig ist. Dann kommen wir zu dem, was wir vermeiden wollen, das Staatsvermögen wird in Kapital mobilisiert und realisiert. Meines Erachtens ist die Sache doch so, der Streitpunkt handelt sich darum, wie lange soll die Sicherung dauern. Wir sagen, es ist nicht zu übersehen, wie lange sie dauern kann und muß. Es ist deshalb zweckmäßig, die Sache nicht festzulegen für die Zukunft, sondern der Zukunft zu überlassen, selbst die Maßnahmen zu treffen, und nicht der Zukunft vorzugreifen.

**Präsident:** Das Wort hat der Herr Ministerpräsident.

**Ministerpräsident Tanzen:** Meine Herren! Den Ausführungen des Herrn Regierungsvertreters möchte ich noch einiges hinzufügen. Wenn wir jetzt in die Einweisungsurkunde hineinschreiben, daß in 30 Jahren der Besitz frei sein soll, dann können wir im Laufe der 30 Jahre das nicht mehr ändern. Wenn sich also herausstellen sollte nach längerer oder kurzer Zeit, daß in 30 Jahren die Freigabe des Bodens nicht erwünscht ist, so kann der Ansiedler sagen, wir haben in der Einweisungsurkunde das Versprechen, wir verlangen das. Die gesetzliche Regelung, die dann möglich wäre, hat vielleicht große Schwierigkeiten, größere, als wenn man dieses Versprechen in der Einweisungsurkunde nicht gegeben hat, sondern wenn es nachher nach zehn, zwanzig oder dreißig Jahren passiert. Das sind reine Gründe praktischer Erwägung. Ich sehe nicht ein, weshalb man sich festlegen soll in diesen praktischen Dingen einem Prinzip zu liebe. Wenn das Prinzip richtig ist, dann ist es nach 30 Jahren auch noch lebendig, und dann können wir es verwirklichen. Aber einem Prinzip zu liebe zu sagen, wir wollen jetzt schon sagen, was nach 30 Jahren geschehen soll, kann die Regierung praktisch nicht für richtig halten.

**Präsident:** Das Wort hat Herr Abg. Dannemann.

**Abg. Dannemann:** Meine Herren! Ich bin im großen und ganzen mit Herrn Tanzen einig. Ich bin der Meinung, daß man jetzt ganz etwas anderes macht als man damals 1848 gemacht hat. Damals wollte der Bauer befreit werden, und man hat es gemacht. Heute führt man das wieder ein, was man damals abschaffte. Zum Teil ist das nicht zu vermeiden. Wir haben das Rentengesetz angenommen. Ich habe eingesehen, daß das kommen mußte mit Rücksicht auf die schwierigen Geldverhältnisse. M. H.! Mit der Anlage 89 bezweckt die Regierung, das Enteignungsverfahren zu vereinfachen. Darüber ist weder von Herrn Tanzen noch von der Regierung etwas gesprochen worden. Ich darf mit wenigen Worten darauf eingehen. In meiner Eigenschaft als Mitglied des Siedlungsamts habe ich die Erfahrung gemacht, daß mit den Bestimmungen, wie sie bestehen, die Siedlung sich nicht so machen läßt, wie es sein muß. Wir haben verschiedene Fälle gehabt, wo sich die Besitzer der Enteignung entzogen, einfach dadurch, daß sie diese Grundstücke verkauften. Das darf nicht geschehen.

Aber es kann nicht so geschehen wie die Regierung es vorschlägt, daß sie ohne weiteres, ohne daß irgend welche Verhandlungen stattgefunden haben, den Enteignungsvermerk eintragen lassen will. Das war die einmütige Auffassung des Ausschusses. Es würde die Möglichkeit bestehen, wenn ein Grundbesitzer unkultivierte Flächen zum Verkauf aufsetzen läßt, daß das Siedlungsamt kommen könnte, läßt einen Enteignungsvermerk eintragen und sagt: der Verkauf darf nicht stattfinden. So etwas darf nicht geschehen, da muß ein anderer Weg gefunden werden. Wir haben gesagt, daß die Entscheidung darüber, daß dieser Enteignungsvermerk eingetragen werden soll, dem Schiedsamt übertragen werden muß. Damals, wie wir das Ausführungsgesetz gemacht haben, hat die Regierung beantragt, daß das Siedlungsamt selbst die Enteignung durchführen sollte. Auch damals haben wir gesagt, das soll nicht das Siedlungsamt machen, weil es Partei ist, sondern eine andere Instanz, und wir haben das Schiedsamt eingeführt. Wenn wir jetzt sagen, daß das Schiedsamt diesen Enteignungsvermerk eintragen lassen soll, dann sagen wir es nicht in der Absicht, daß der Vorsitzende des Siedlungsamts nur nach einem Nebenzimmer zu gehen hat, um den Vorsitzenden des Schiedsamts zu bitten, nun machen Sie das. Damit wäre nichts erreicht. Wir setzen voraus, daß das Schiedsamt einen Beschluß faßt, prüft, ob es angebracht ist, und dann wird ev. der Vermerk eingetragen. Ich muß das ausführen, weil wir gelegentlich im Ausschuß gehört haben, daß die Regierung anderer Meinung ist, wie es der Ausschuß war, daß die Enteignung eingeleitet werden kann von dem Vorsitzenden des Schiedsamts allein. Das war nicht unsere Auffassung. Wir haben gesagt, daß die Behörde prüfen soll, ob die Enteignung durchgeführt werden soll, und da sage ich, wenn wir diesen Abänderungsantrag gestellt haben, daß das bedeuten soll, daß nicht etwa der Vorsitzende auf Antrag des Siedlungsamts das machen darf, sondern wir wollen damit zum Ausdruck bringen, daß auch die übrigen Mitglieder des Schiedsamts gehört werden sollen. Ich möchte deshalb von der Regierung hören, ob sie diesen Antrag, den wir gestellt haben, auch so auffaßt, wie ich es zum Ausdruck gebracht habe. Das ist der Sinn, wie ihn der Ausschuß will. Herr Oberregierungsrat Casselholm schüttelt mit dem Kopf. Ich sehe durch den Antrag wäre ohne Auslegung nichts erreicht. Die Auffassung der Regierung ist eine andere. Wir hätten nur erreicht, daß zunächst die Beteiligten gehört werden müssen. Aber wir wollten zum Ausdruck bringen, daß auch die übrigen Mitglieder des Schiedsamts ihre Zustimmung zu geben haben.

Meine Herren! Nun zum zweiten Antrag über das Wiederkaufsrecht. Auch da bin ich derselben Meinung wie Herr Tanzen. Ich habe diese Auffassung auch im Siedlungsamt vertreten, bin leider nicht damit durchgekommen. Ich meine, die neuen Siedler müssen, wenigstens die Aussicht haben, Besitzer zu werden. Man sagt, sie sollen Eigentümer werden, aber in Wirklichkeit werden sie keine Eigentümer. Wenn wir gleichzeitig mit dieser Vorlage über eine Vorlage entscheiden über das Grunderbrecht, dann möchte ich denjenigen wissen, der einen Erbfall erlebigen will auf Grund der Bestimmungen des Grunderbrechts, wenn das Wiederkaufsrecht in der Form eingetragen ist, wie es der

Staat jetzt macht, das ist einfach undenkbar, das läßt sich nicht durchführen, ich darf das an einem Beispiel erläutern. Ich selbst bin seit etwa 20 Jahren Gemeindeabschätzer, habe viele Stellen abgeschätzt. Die Schätzung bei Grunderbrecht geht nach dem Ertragswert. Nehmen Sie ein Kolonat an, meinerwegen im Werte von 40 000 *M* bei Ausübung des Wiederkaufsrechts, während der Ertragswert nach den Bestimmungen des Grunderbrechts vielleicht 100 000 *M* beträgt. Auf eine Anfrage an das Ministerium wird geantwortet, daß das ohne Einfluß ist auf die Schätzung, ich will Ihnen beweisen, daß das nicht der Fall ist. Ich will annehmen, dieses Kolonat ist frei von Schulden; der Preis ist 40 000 *M*, der Wert nach dem Ertragswert ist 100 000 *M*. Es sind 5 Kinder vorhanden; der Grunderbe erhält nach den Bestimmungen vorab 40 %, das sind 40 000 *M*, der Rest von 60 000 *M* wird zu gleichen Teilen vererbt, es erbt der Grunderbe mit, die 4 Miterben würden mithin 48 000 *M* bekommen. Das Wiederkaufsrecht würde den Preis von 40 000 *M* erbringen. Nach den Bestimmungen des Grunderbrechts muß der Besitzer 48 000 *M* an die Miterben abführen, und wenn er nun diese Bedingungen, die er eingegangen ist, nicht erfüllen kann, muß er das Kolonat aufgeben. Was dann? Er würde von keinem Menschen unter diesen Umständen Geld bekommen und würde einfach nicht in der Lage sein, die 48 000 *M* auszuführen, aus dem Grunde mit, meine Herren, sage ich, muß das Wiederkaufsrecht beschränkt werden auf eine bestimmte Zeit. Im Reichsstiedelungs-gesetz heißt es, daß die Dauer des Wiederkaufsrechts, der Preis und sonstige Bestimmungen im Ansiedlervertrag festzulegen sind. Ich bin der Meinung, daß es notwendig ist, daß man einen bestimmten Zeitabschnitt festsetzt und nicht auf unbestimmte Zeiten festlegt. Irgend ein Zeitpunkt muß angegeben werden, wann das Wiederkaufsrecht aufhört. Der Ansiedler will Eigentümer werden, das ist sein Bestreben und erst dann, wenn er die Gewähr hat, erst dann wird er so wirtschaften, wie man es von ihm erwarten muß. Ich sehe die Schwierigkeiten auch ein, die sich ergeben werden nach 30 Jahren, wenn die Rente abgelöst werden soll, aber da bin ich anderer Meinung als Herr Tanzen. Ich bin der Meinung, dieses Wiederkaufsrecht muß beschränkt werden auf 30 Jahre, aber das Zerstückelungsverbot muß aufrecht erhalten werden. Es ist zweckmäßig, daß der Staat solche Siedlungen schafft, daß diese Besitzungen als Einzelsiedlungen erhalten bleiben, das wäre zweckmäßig, wenngleich ich der Ansicht bin, daß sich die Naturalrenten umändern lassen in eine Geldrente. Aber nach dem Gesetz, was wir geschaffen haben, heißt es, daß ein Einvernehmen herbeigeführt werden muß zwischen Regierung und Kolonisten, und da würde der Kolonist sagen, ich bin nicht einverstanden, und man könnte die Rente nicht in eine Geldrente umwandeln, weil er weiß, daß nach 30 Jahren das Wiederkaufsrecht aufhört, da muß man sehen, wie man herauskommt. Da müßte eine Stelle geschaffen werden, die darüber zu entscheiden hat, mit welchem Betrage die Rente abgelöst werden kann. Außerdem bin ich der Meinung, daß nach 30 Jahren die Verhältnisse anders liegen als heute. Wenn man sagt, nach 30 Jahren soll das Wiederkaufsrecht aufhören, ich glaube, dann ist das ein so langer Zeitabschnitt, daß man dem zustimmen könnte. Ich

betone ausdrücklich, daß das Verfahren, was bisher geübt ist, daß jeder sein Kolonat verkaufen konnte, daß das aufhören muß. Es ist vorgekommen, daß die Kolonisten das Kolonat billig bekommen haben mit der üblichen Rente und haben es verkauft an einen neuen Siedler, der nicht existieren konnte, das muß aufhören, aber wie gesagt, mit 30 Jahren können wir das machen. Mit dem Grunderbrecht bin ich einverstanden. Ich glaube nicht, daß es so ist, wie Herr Tanzen sagt, daß der Grunderbe besser wirtschaften wird, wenn er viele Schulden hat, ich meine, das so verstanden zu haben, als wenn dadurch, daß er in etwas ungünstigeren Verhältnissen lebt, gezwungen ist, nun besser wirtschaften zu müssen. Ich möchte Sie bitten, meine Herren, nehmen Sie die Anträge an. Von der Regierung darf ich eine Auskunft erbitten, wie sie sich zu dem Antrage stellt, ob sie glaubt, daß der Vorsitzende des Schiedsamts das Recht hat, den Enteignungsvermerk eintragen zu lassen, oder ob der Beschluß herbeizuführen ist, jedenfalls sind wir der Meinung, daß ein Beschluß nötig ist.

**Präsident:** Das Wort hat Herr Oberregierungsrat Casselbohm.

Oberregierungsrat **Casselbohm:** Was die letzte Frage betrifft, so bin ich der Meinung, daß der Vorsitzende die Entscheidung treffen kann. Im Gesetz steht über das Verfahren wenig. Wenn man Klarheit erreichen wollte, müßte man ein Gesetz machen, das das Verfahren vor dem Schiedsamt endgültig regelt. Wenn es anders wäre, hätte der Antrag keinen Zweck, es würde das Verfahren der Enteignung noch mehr erschwert. Wenn das Schiedsamt erst durch Beschluß die Eintragung dieses Vermerks beantragen kann, ist an sich klar, daß das Schiedsamt eine sachliche Prüfung der Verhältnisse vornehmen müßte. Das Schiedsamt würde eingeschaltet werden in das Vorverfahren, wo die ganzen Verhältnisse geklärt werden und dazu hat die Sache keine Zeit, es kommt uns darauf an, Zeit zu gewinnen. Wenn man dem Siedlungsamt helfen will, dann muß man eben, wenn man nicht dem Siedlungsamt die Befugnis geben will, diesen Vermerk eintragen zu lassen, auf dem Standpunkt stehen, daß der Vorsitzende des Schiedsamts in der Lage ist, das zu tun. Steht der Landtag auf einem anderen Standpunkt, so kann ich auf die Bestimmung keinen Wert legen. Die Frage des Wiederkaufsrechts ist von Herrn Dannemann angeschnitten worden. Er hat einen Fall angeführt, der zu Ungerechtigkeiten führen kann, wenn das Siedlungsamt von seinem Recht Gebrauch macht. Das Wiederkaufsrecht hat an sich den Zweck, zu verhindern, daß der Siedler Handlungen vornimmt, die mit dem Zweck der Siedlung in krassem Widerspruch stehen. Wenn ausnahmsweise Fälle vorkommen, wo die Ausübung des Wiederkaufsrechts den Siedlern gegenüber eine Ungerechtigkeit bedeuten würde, ist man durchaus in der Lage, im Einzelfalle dem Rechnung zu tragen und mit Rücksicht auf die Verhältnisse davon abzusehen. Wenn das Siedlungsamt etwas Falsches tun würde, könnte es im Wege der Beschwerde an das Ministerium korrigiert werden, und bei dem großen Interesse des Landtages würde auch der Landtag Gelegenheit nehmen, in die Entscheidung des Ministeriums und des Siedlungsamts einzugreifen. Herr Abg. Tanzen hat



vorhin noch erwähnt, es sei dem Siedler nicht gesichert, wieder zu erhalten, was er selbst in die Stelle hineingesteckt hat. Ich muß erklären, es ist durchaus Absicht der Staatsregierung, daß durch die Verbesserungen und die Werte, die der Siedler selbst geschaffen hat, ihm ein Wiederkaufspreis ersetzt werden muß, also es ist nicht richtig, daß dem Mann etwas weggenommen werden soll, was er selbst aufgewendet hat, im übrigen kann ich mich auf meine früheren Ausführungen über das Wiederkaufsrecht beschränken.

**Präsident:** Das Wort hat Herr Abg. König.

**Abg. König:** Herr Abg. Tanzen hat schon die grundsätzliche Bedeutung klargelegt, so daß dem nichts hinzuzufügen ist. Das Wiederkaufsrecht auf unbestimmte Zeiten seitens des Siedlungsamts festzulegen, dazu trug der Ausschuß Bedenken, man glaubte, daß es auf eine gewisse Zeit beschränkt werden müsse. Eine Beschränkung des Wiederkaufsrechts gehört aber nicht in das Gesetz des Grunderbrechts, sondern in den Gesetzentwurf über die Ausführung des Reichsiedlungsgesetzes. Aus diesen Erwägungen heraus sind vom Ausschuß die Anträge auf Aenderung des Gesetzentwurfs der Regierung vorgeschlagen.

**Präsident:** Das Wort hat Herr Abg. Behrens.

**Abg. Behrens:** M. H.! Die sehr interessanten Ausführungen, die Herr Tanzen in Bezug auf die Verhältnisse und Entwicklung des Grund und Bodens gemacht hat, hatten gewiß einen historischen Wert. Herr Tanzen hat bei der ganzen Beleuchtung der Angelegenheit von der produktiven und sozialen Seite, die die Entwicklung genommen hat, solange der Grund und Boden freies Eigentum ist, nur eins vergessen, daß zwischen dem Jahre 1848 bzw. 1852, in denen die Befreiung von der Guts- und Lehnsherrschaft gekommen ist, bis 1921 ein Zeitraum liegt, in dem in unserem Vaterlande eine derartig kapitalistische Entwicklung eingesetzt hat, die die meisten Angehörigen unseres Volkes von dem Grund und Boden getrennt hat, so daß der Grund und Boden heute Handelsware geworden ist und nicht mehr wie früher in dem Besitz der großen Allgemeinheit ist. Er ist heute in dem Besitz einzelner. (Zuruf: Auch in Oldenburg?) Es ist ein ganz kleiner Teil des Volkes, Herr Dannemann, der glücklicher Besitzer von Grund und Boden ist, und die Entwicklung in diesen Jahren, die Wertsteigerung des Grund und Bodens, die reizt nicht dazu, es in denselben Bahnen weitergehen zu lassen und bei demjenigen Besitz, den der Staat hat, nun auch wieder dasselbe eintreten zu lassen, so daß dieser Grundbesitz mit den Jahren ein Spekulationsobjekt werden kann. Bei den Kolonaten, die früher eingewiesen wurden, hielt man vor 20 Jahren noch die Eintragung einer Sicherungshypothek von 1000 *M* für ausreichend, um diese Kolonate der Spekulation zu entziehen, aber wohin hat die Entwicklung geführt? Ein Kolonat, was damals 10 000 *M* wert war, wird heute mit 200 000 *M* bezahlt. Für den Hektar unkultiviertes Moorland werden jetzt 10 000 *M* bezahlt. Wir sind nicht bloß aus praktischen, sondern aus prinzipiellen Gründen für die Eintragung des Wiederkaufsrechts auf unbeschränkte Zeit; wir gehen sogar noch weiter, wir wollen, daß überhaupt der Grund und Boden kein Spekulationsobjekt werden kann,

daß er in den Besitz der Allgemeinheit übergeführt wird, daß der Staat Besitzer des Grund und Bodens ist, denn nur, daß in den Kriegsjahren der Grund und Boden nicht im Besitz des Staates war, sind schuld an unsere Lebensmittelverhältnisse, schuld an die Preissteigerung, denn je teurer der Grund und Boden bezahlt werden muß, je mehr einer an Pacht und Rente bezahlen muß, je teurer muß er seine Produkte bezahlt haben, und viel größer wirkt diese Steigerung in Bezug auf das Wohnungswesen. Wir hätten heute nicht die Wohnungsnot, wenn der Grund und Boden nicht im Besitz von Privathänden wäre. Wenn der Grund und Boden im Besitz des Staates wäre, dann könnte eine derartige Steigerung nicht vorkommen. Herr Dannemann hat ein Beispiel aufgemacht von den 60 000 *M*, die ein Kolonist an Lasten bekommt, wenn er seine Geschwister abfinden muß, das ist reine Theorie, in der Praxis wirkt das Grunderbrecht ganz anders. Wir haben bei uns in der Gemeinde einen Fall gehabt, wo die Geschwister abgefunden wurden mit einer Kuh, weil die Stelle nach dem Ertragswert geschätzt wird und dann bei uns 40 % der Grunderbe vorweg bekommt; wenn er die Stelle verkauft hätte, hätte er eine halbe Million bekommen. So die Praxis. Diese ganze Eintragung des Wiederkaufsrechts halten wir für berechtigt. Ich will Ihnen nicht längere Ausführungen halten, ich habe sie an dieser Stelle im Vorjahr gemacht bei Beratung des Ausführungsgesetzes zum Reichsiedlungsgesetz. Ich habe damals auch die Wohnungskalamität geschildert, in die wir durch die Entwicklung, die der Grund und Boden im Besitz von Privathänden genommen, gekommen sind, und ich will sagen, daß wir dieses für das mindeste halten, daß unsere prinzipiellen Forderungen viel weitergehen und daß wir aus diesen Gründen heraus dafür stimmen werden.

**Präsident:** Herr Abg. Dannemann hat das Wort.

**Abg. Dannemann:** M. H.! Wenn Herr Abg. Behrens über agrarische Fragen spricht, habe ich jedesmal Gedanken, von denen man auch sagen kann, es ist gut, daß ich das nicht alles vorzutragen brauche. Herr Behrens sagte, die kapitalistische Entwicklung hat dahin geführt, daß der Grundbesitz jetzt in Händen einzelner Leute ist, wie er sich ausgedrückt hat, nein, im Landesteil Oldenburg ist die Entwicklung umgekehrt gewesen, wenn sie in Händen der Allgemeinheit gewesen wäre, dann, meint Herr Behrens, wären die Preise nicht so hoch gegangen. Sozialistische Ideen! Sehen Sie sich doch an, was der Staat bewirtschaftet hat! Hier im Hause sind auch einzelne, die das mitgemacht haben. Hier kommt es darauf an, daß er Eigentümer wird, und erst dann werden die Verhältnisse besser. Es ist so gekommen, wie ich vermutet habe. Wir haben geglaubt im Ausschuß, daß das Schiedsamt gehört werden müßte, nicht nur der Vorsitzende, sondern auch die beiden Mitglieder, das geht aus dem Ausführungsgesetz hervor, denn da steht ausdrücklich, das Schiedsamt besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Wenn das in dem Gesetze steht, und wir noch Bestimmungen hineinbringen, das Schiedsamt hat das und das zu machen, dann heißt das, daß dieser Vorsitzende und die zwei Beisitzer das gemeinschaftlich beschließen haben müssen. Nachdem aber die Regierung diese Erklärung abgegeben hat, und nachdem vielleicht



die Regierung, wenn wir keine Abänderung vorschlagen, das in dem von ihr geschilderten Sinne durchsetzen wird, ist es nötig, zur 2. Lesung einen Abänderungsantrag zu stellen, ich behalte mir deshalb vor, zur 2. Lesung einen solchen Antrag zu stellen.

**Präsident:** Herr Abg. Haschkamp hat das Wort.

Abg. **Haschkamp:** Es kann meines Erachtens vom rechtlichen Standpunkt gar nicht zweifelhaft sein, daß, wenn hier dem Schiedsamt eine Befugnis erteilt wird, das Schiedsamt eine Entscheidung nur treffen kann in seiner vollen Besetzung, das sagt das Reichsgesetz ganz deutlich. Das Schiedsamt besteht aus dem Vorsitzenden und 2 Mitgliedern. Das geht noch deutlicher hervor aus dem § 10, da wird eine einzelne Amtshandlung dem Vorsitzenden übertragen, das wäre nicht nötig, wenn er alles allein machen könnte. Ich bin auch überzeugt, das Gericht würde einen Antrag auf Eintragung, der vom Vorsitzenden des Schiedsamts gestellt wird, ablehnen.

**Präsident:** Herr Abg. Zimmermann hat das Wort.

Abg. **Zimmermann:** Ich bin mit vielem, was die Regierung macht bezüglich des Siedlungswesens, nicht einverstanden, aber in diesem Falle muß ich das unterstreichen, was seitens des Herrn Ministerpräsidenten erklärt worden ist. Wenn wiederholt schon darauf hingewiesen wurde, daß nur im freien Spiel der Kräfte, nur der einzelne wirklich seine Fähigkeiten voll entfalten kann, wenn er im Besitz dieses oder jenen Betriebes ist, so muß ich dem ganz entschieden widersprechen, das trifft nicht immer zu, ebensowenig bei der Landwirtschaft wie bei der Industrie. Wir haben sehr häufig Landwirte, die sich recht wenig um ihren eigenen Betrieb kümmern, wenn sie einen tüchtigen Verwalter besitzen und ähnlich liegen die Verhältnisse in der Industrie. Viele Aktionäre wohnen nicht an dem Betriebsort, wo der Betrieb vorhanden ist, er wirft seine Gewinne ab, wovon die betreffenden Leute leben können. Hier in Oldenburg tritt es nicht so stark in Erscheinung, es sind hier mehr kleinere Betriebe. Aber auch dann wird jeder einzelne sein Ganzes hineinstecken, wenn er das Land vom Staat erhält im Siedlungswesen, wenn er überhaupt Lust und Liebe zur Landwirtschaft hat, und ich wünschte, daß wir so weit gehen könnten, daß die Möglichkeit vorhanden wäre, daß wir alle enteignen könnten, um der Spekulation den Grund und Boden zu entziehen. Herr Abg. Behrens hat schon ausgeführt, wie es hier ist. Betrachten wir doch einmal das Dorfgelände, das gehört dem Privatmann, er kaufte es vor Jahren für wenige Mark den Hektar und verdiente beim Verkauf Millionen, denn heute, wo die große Kohlennot vorhanden ist, werden die Ländereien verwuchert. Wenn heute derartige Preise für den Grund und Boden bezahlt werden, müssen naturnotwendig die Lebensmittel, und wenn der Grund und Boden bebaut ist, auch die Wohnungsmieten steigen. Herr Abg. Tanzen sollte nicht nur 70 Jahre zurückgreifen, sondern vielleicht 700 oder 800 Jahre zurückgehen, wo der Streit um den Grund und Boden noch vorhanden war, wo der Boden noch der Allgemeinheit in vielen Gegenden gehörte. Der Stärkere hatte damals das Recht, sich auf Kosten des Schwächeren die besten Stücke anzu-

eignen, denn in Wirklichkeit gehört der Grund und Boden der Allgemeinheit, aber ich will noch auf eins eingehen. Wir haben gerade jetzt die letzte Zeit einen sehr triftigen Beweis, wie das freie Spiel der Kräfte wirkt, z. B. die Fischerei in Wilhelmshaven. Die Fische befinden sich im freien Handel. Fischhändler konnten Geschäfte errichten so viel sie wollten, sie schlossen sich in einem Ring zusammen, setzten die Preise für die Auktion fest, welche sie bieten wollten, und das waren 12 bis 17 Pfg. pro Pfund Fische, die Fische sind aber verkauft worden zu 1,50 M., 2,— M. und 3,— M. Das ist die Wirkung des freien Spiels der Kräfte, also Sie sehen, es trifft nicht immer zu, was hier erklärt worden ist. Auch einer Vernachlässigung könnte vorgebeugt werden dadurch, daß, wenn diejenigen, die das Gut nicht so bewirtschaften, wie es im Volksinteresse liegt, daß ihnen dann der Grund und Boden entzogen würde, dies ist möglich und aus diesem Grunde braucht man ja gar keine Bedenken solcher Art zu haben. Stellen Sie sich doch einmal den Fall umgekehrt vor: Es ist ein Mensch im Besitz eines größeren Gutes, er vernachlässigt es und wirtschaftet schlecht, wie das während des Krieges oft gewesen ist, das liegt nicht im Volksinteresse. Da ließen einige die Kartoffeln in der Erde verfaulen, um künstlich eine Kartoffelnot zu erzeugen, das sind auch Folgen des Besitzes. Aus diesem Grunde müssen wir das, was von Ihnen, meine Herren der Rechten, verlangt wird, ablehnen.

**Präsident:** Herr Abg. Fröhle hat das Wort.

Abg. **Fröhle:** M. H.! Als Mitglied des Schiedsamts hatte ich nicht die Absicht, mich hier zum Wort zu melden. Aber nach den verschiedenen Ausführungen muß ich doch ein paar Worte sagen. Ich muß das unterstreichen, was Herr Abg. Dannemann gesagt hat, daß die Mehrheit des Ausschusses auf dem Boden gestanden hat, daß zweifellos die Schiedsamtsmitglieder in corpore die Sache beraten müssen. Ich kann nicht den Standpunkt der Regierung verstehen, weshalb ein Mitglied des Schiedsamtes allein beauftragt werden sollte. Und ich glaube auch, die anderen Mitglieder würden das ablehnen.

Dann muß ich noch auf den Fall Garrel zurückkommen. Es wurde uns auch gesagt: „Ja, das Schiedsamt hat es ja gemacht, und wir wußten von nichts.“ Das geht wirklich nicht.

Dann, was Herr Abg. Zimmermann eben sagte, der Vergleich mit Industrie und Landwirtschaft hinkt doch kolossal. Man kann die Industrie im wirklichen Sinne nicht mit der Landwirtschaft vergleichen. Es kann ein Mann, der einen tüchtigen Direktor hat in der Industrie unten an der Werra sitzen und streichen seine Dividenden ein und trotzdem geht alles mit gutem Gewinn weiter. Aber in den meisten Fällen ist das nicht bei der Landwirtschaft der Fall; denn in diesen Betrieben geht es gewöhnlich so: Wenn der Besitzer und Leiter nicht tüchtig ist, dann kann es Ausnahmefälle geben, wo ein tüchtiger Verwalter vorhanden ist; aber in den allermeisten Fällen gehen die Betriebe zurück. Auch den Vergleich mit den Kartoffeln, kann man gar nicht heranziehen. Und auch, daß es Leute gegeben hat, die absichtlich die Kartoffeln in Grund und Boden verfaulen ließen, um höhere Preise zu erzielen, kann ich

heute nicht glauben. Aber dem möchte ich einen anderen Vergleich gegenüberstellen. Man hat sich gesträubt, im Vorjahre mit der Freigabe des Fleisches. Wenn das Fleisch im vorigen Jahre nicht freigegeben wäre, hätten wir meines Erachtens jetzt einen bedeutend höheren Fleischpreis als wir heute in Wirklichkeit haben.

Ich meine, es müssen die Kolonisten in der Lage sein, daß sie mit 30 Jahren endlich Eigentümer werden. Das Interesse an einer guten Bewirtschaftung des Grund und Bodens wird doch geweckt, und die Kolonisten wünschen das auch, daß sie endlich nach 30 Jahren Eigentümer werden, und es können da auch meines Erachtens genügend Kautelen geschaffen werden, daß in dieser Weise die Besizung nicht von einer Hand in die andere überfliegt und zersüffelt wird. Ich möchte den Landtag dringend gebeten haben, die Ausschüßanträge der Mehrheit anzunehmen.

**Präsident:** Herr Abg. Tanzen hat das Wort.

**Abg. Tanzen:** Nur noch einige Worte. Der Herr Regierungsvertreter hat vorhin gesagt, der Boden dürste keine Ware werden, es sei eine ungesunde Entwicklung in der jüngeren Zeit gewesen, kleine Stellen seien aufgesogen worden. Ja, das Wort „Ware“ ist ein Schlagwort, das hört man oft. Dadurch darf man sich aber nicht täuschen lassen. Daß eine gewisse Bewegung in den Boden kommt, indem mal der Besizer wechselt, ist durchaus gesund und recht. Und wenn wir uns umsehen in den letzten 50 Jahren, so liegt keine ungesunde Entwicklung vor. Und die Statistik, daß die kleinen Besizungen sich in dieser Zeit zu Gunsten der großen verkleinert hätten, kenne ich nicht. Die umgekehrte Entwicklung ist dagewesen. Und die begrüßen wir auch, und die wird unterstützt durch das Reichsiedlungsgesetz. Es werden in Zukunft mehr als bisher kleinere Besizungen kommen. Das ist etwas, was durch die Anträge gar nicht berührt wird.

Wenn dann gesagt worden ist, es sei aus praktischen Gründen nötig, wenn man einmal die Einweisungsurkunde ausgestellt habe, könne man das nachher nicht ändern; das ist richtig. Aber man kann von dem Augenblick an wo man einzieht, daß man etwas verkehrt gemacht hat, das Gesetz für die Zukunft ändern, genau wie wir es jetzt machen mit der beweglichen Rente. Weiter ist gesagt worden, man dürfe praktische Gründe nicht unberücksichtigt lassen, bloß einem Grundsatz zu liebe. W. H.! Das Gegenteil ist der Fall. Ich bin der Ansicht, daß man gute und bewährte Grundsätze nicht aufgeben darf ohne dringende Not, daß man sie eigentlich überhaupt nicht aufgeben darf. Und hier handelt es sich um einen guten, nach meiner Auffassung bewährten Grundsatz. Den soll man nicht verlassen. Man soll — wenn ich das Wort gebrauchen darf — dem Teufel — und das ist hier das Lehnswesen — auch nicht den kleinen Finger reichen. Was wir wollen, ist, daß dem Ansiedler die Frucht seiner Arbeit gesichert werden soll. Sie kann ihm gesichert werden auf Grund der Einweisungsurkunde, wie der Herr Regierungsvertreter sagte, und ich bin überzeugt, daß das jetzige Siedlungsamt durchaus die Absicht hat, aber was das Siedlungsamt nach 25 Jahren für Absichten haben kann, weiß man nicht. Um die Möglichkeiten der Entwicklung kennen zu lernen muß man das Lehnswesen mal studieren. Und ferner wollen wir nicht,

daß der Boden durch Gesetz an die Familie gebunden wird, damit auch andere herankommen können, die tüchtig und strebsam sind. Das würde aber geschehen, wenn die Vorlage Gesetz wird.

**Präsident:** Herr Abg. Kaper (Ellenserdamm) hat das Wort.

**Abg. Kaper:** Meine Dame und meine Herren! Ich sänge nicht ein so großes Loblied auf die freie Wirtschaft des Grund und Bodens, wie der Herr Abg. Tanzen eben getan hat, denn sie hat auch noch andere Seiten, die ich kurz hervorheben möchte. Die vor dem Kriege, überhaupt in den letzten 50 Jahren ständig steigende kolossale Nachfrage nach Grund und Boden hat zu einer großen Verdrückung der unteren Volksschichten, der Konsumenten geführt, denn die gewaltige Steigerung der Bodenrente und die damit Hand in Hand gehende Ueberschuldung des Grund und Bodens, die vor dem Kriege ca. 70 Milliarden Mark, beinahe  $\frac{1}{3}$  des ganzen Volksvermögens betrug, hat dazu geführt, die große Masse der Konsumenten stark zu belasten. Und diese ungesunde Entwicklung muß doch unter allen Umständen hier hervorgehoben werden. Bei genauer Prüfung dieser Entwicklung kann die Behauptung, daß die freie Wirtschaft zu einer Verteilung geführt habe, die man mitmachen könnte, unter keinen Umständen aufrecht erhalten werden. Und wenn heute das freie Spiel der Kräfte vorhanden wäre, würden sich sofort unhaltbare Zustände entwickeln. Deshalb kann auch gar nicht die freie Wirtschaft des Grund und Bodens so wieder eintreten, wie sie vor dem Kriege gewesen ist. Ich bitte deshalb der Regierungsvorlage zuzustimmen und den Minderheitsantrag anzunehmen.

**Präsident:** Herr Abg. Dannemann hat das Wort zum dritten Male mit Genehmigung des Landtags.

**Abg. Dannemann:** Nachdem eine Erläuterung darüber gegeben ist, wie die Mehrheit sich diesen Antrag gedacht hat, daß das ganze Schiedsamt damit gemeint ist, richte ich nochmals die Frage an die Staatsregierung, ob sie, nachdem diese Erläuterung gegeben ist, bereit ist, in Zukunft so zu verfahren, wie wir es wünschen. Ist das nicht der Fall, würden wir gezwungen sein, einen Änderungsantrag zu stellen.

Herrn Oberregierungsrat Casselbohm möchte ich antworten, daß wir uns die ganze Angelegenheit so gedacht haben, daß auf Antrag des Siedlungsamts das Schiedsamt gehört wird. Das Schiedsamt faßt einen Beschluß. Das kann in 2 Tagen geschehen. Sieht das Schiedsamt ein, hier liegt ein Fall vor, wo Enteignung eintreten muß, wird sofort der Enteignungsvermerk eingetragen. Das ist eine Vereinfachung, die doch vollkommen genügt. Wenn so verfahren wird in Zukunft, kann man auch nicht sagen, man legt auf die Bestimmung keinen Wert mehr. Das Schiedsamt überzeugt sich davon und es wird der Enteignungsvermerk eingetragen, obgleich das Schiedsamt bei genauer Nachprüfung noch zu einer anderen Ansicht kommen kann.

**Präsident:** Herr Oberregierungsrat Casselbohm hat das Wort.

Oberregierungsrat **Casselbohm:** Meines Erachtens sind die Bestimmungen über das Enteignungsverfahren





lückenhaft. Der Antrag sagt, das Schiedsamt hat darüber zu bestimmen, ob die Eintragung des Vermerkes beantragt werden soll. Der Vorsitzende kann das machen. Wir sind nicht in der Lage, dem Schiedsamt Anweisungen zu machen. Das Schiedsamt ist dem Ministerium gar nicht unterstellt worden. Also entweder muß man das Verfahren des Schiedsamts gesetzlich regeln, oder das Schiedsamt muß durch Auslegung selbst Bestimmungen treffen, wie es sein Verfahren regeln will. Das muß es durch Beschluß tun. Herr Abg. Dannemann will es als etwas Unbedingtes hinstellen, daß das Schiedsamt nicht erst eine Prüfung an Ort und Stelle vornehmen kann, sondern ganz kurz die Voraussetzung nach den Akten nachprüfen soll. Wenn das eintritt, was ich befürchtet habe, daß das Schiedsamt erst eine Prüfung an Ort und Stelle vornehmen will, hat die Bestimmung gar keinen Wert.

**Präsident:** Herr Abg. Dannemann hat das Wort zum vierten Mal mit Genehmigung des Landtags.

Abg. **Dannemann:** Nach Erklärung des Herrn Regierungsvertreters soll das Schiedsamt selbst darüber entscheiden. Das ist in dem Fall aus Garrel doch nicht so gewesen, sondern da hat der Vorsitzende des Schiedsamts allein den Antrag gestellt, das Enteignungsverfahren einzuleiten.

Er hätte also gar keine Vollmacht, hat es aber trotzdem gemacht. Es muß also doch Sicherheit dafür gegeben werden. Wir werden also doch wohl gezwungen sein, Änderungsanträge zu stellen.

**Präsident:** Das Wort ist zu dem Antrage des Ausschusses zur Anlage 44 und zu dem Ausschufsantrage Nr. 1 zur Anlage 89 nicht mehr gewünscht. Ich schließe die Beratung, eröffne sie jetzt zum Antrag 2 der Anlage 89: „Annahme des § 2 in der Fassung der Regierungsvorlage.“ Zu gleicher Zeit eröffne ich auch die Beratung zum Antrag 3:

Dem Gesetze für den Landesteil Oldenburg vom 4. März 1920, betreffend die Ausführung des Reichsiedlungsgesetzes wird der folgende neue § 11a eingefügt:

#### § 11a.

„Die Dauer des Wiederkaufsrechts gemäß § 20 des Reichsiedlungsgesetzes vom 11. August 1919 ist im Ansiedlungsvertrage auf 30 Jahre zu beschränken.“

Dazu ist wieder ein Verbesserungsantrag des Ausschusses hergegeben, der folgendermaßen lautet:

Der einzufügende § 11a erhält die folgende Fassung: „Die Höchstdauer des Wiederkaufsrechts gemäß § 20 des Reichsiedlungsgesetzes vom 11. August 1919 wird auf 30 Jahre beschränkt.“

Ich eröffne die Beratung auch gleichzeitig über diesen Verbesserungsantrag. Eine Mehrheit hat den Antrag 3 gestellt, wird damit auch vielleicht sich auf den Boden des Verbesserungsantrages stellen. Eine Minderheit beantragt im Antrag 4: „Ablehnung des Antrages 3 des Ausschusses.“ Und dann beantragt noch der Ausschuß im Antrag 5:

Annahme eines neuen Paragraphen als § 3 mit folgendem Wortlaut:

„Das Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.“

Ich eröffne die Beratung über alle diese Anträge. Das Wort wird nicht verlangt? Ich schließe nunmehr die Beratung. Wir kommen zunächst zur Abstimmung über die Anträge, die zu Anlage 89 gestellt sind und bitte ich die Abgeordneten, die den Antrag 1 des Ausschusses mit dem dazu gestellten Verbesserungsantrag des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Er ist angenommen. Ich bitte nunmehr die Abgeordneten, die den Antrag 2 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Er ist angenommen. Es folgt der Mehrheitsantrag des Ausschusses Nr. 3 mit dem eben verlesenen Verbesserungsantrag. Ich lasse über diesen Antrag 3 der Mehrheit mit dem Verbesserungsantrag zusammen abstimmen und bitte die Abgeordneten, die diese beiden Anträge annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Sie sind angenommen. Damit ist der Antrag 4 des Ausschusses erledigt. Wir stimmen nun noch ab über den Antrag 5. Ich bitte die Abgeordneten, die den Antrag 5 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Er ist angenommen. Anträge zur zweiten Lesung darf ich mir vielleicht bis heute abend 7 Uhr erbitten. Ist die Frist lang genug? Der Ausschuß ist einverstanden. Wir stimmen jetzt ab über den Antrag des Ausschusses zur Anlage 44, der auch bereits verlesen ist. Ich bitte die Abgeordneten, die den Antrag des Ausschusses zu Anlage 44 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Er ist angenommen. Auch hier erbitte ich die Anträge zur zweiten Lesung bis heute abend 7 Uhr.

Wir kommen jetzt zum 10. Gegenstand:

**Bericht des Finanzausschusses zum selbständigen Antrag der Abgg. Dohm, Bartels, Kettelhohn und Wichmann über den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Lübeck, betr. die Erhebung eines Zuschlages zur staatlichen Gebäudesteuer, zwecks Förderung des Wohnungsbaues.**  
1. Lesung.

Der Ausschuß beantragt: „Annahme des Gesetzentwurfs.“ Ich eröffne die Beratung über diesen Antrag und über die 3 Paragraphen des Ihnen vorgelegten Gesetzentwurfes. Das Wort wird nicht verlangt? Ich schließe die Beratung. Wir können abstimmen. Ich bitte die Abgeordneten, die den Ausschufsantrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Er ist angenommen. Anträge zur zweiten Lesung bis heute abend 7 Uhr.

Wir kommen zum 11. Gegenstand:

**Bericht des Finanzausschusses über den selbständigen Antrag der Abgg. Hartong (Virkenfeld) und Dörr und Zehetmair, betreffend den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Virkenfeld, betreffend die Erhebung eines Zuschlages zur staatlichen Gebäudesteuer zwecks Förderung des Wohnungsbaues.**

Hier beantragt der Ausschuß: „Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.“ Ich eröffne die Beratung über diesen Antrag und die 3 Paragraphen des mitgeteilten Gesetzentwurfes. Da das Wort nicht verlangt wird, stimmen wir ab und bitte



ich die Abgeordneten, die den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Er ist angenommen. Anträge zur zweiten Lesung bitte ich bis 7 Uhr einzureichen.

Der 12. Gegenstand der Tagesordnung ist der

**Bericht des Finanzausschusses über die Vorlage der Staatsregierung betr. Uebersicht über den Bedarf an Stellen für planmäßige Beamte.** Anlage 93.

Es ist gestern schon mitgeteilt worden: Nach einer Erklärung des Finanzausschusses ist dieser Gegenstand abzusetzen, bis der Bericht, betr. die Beamtenbesoldung, erledigt ist.

Der 13. Gegenstand ist der

**Bericht des Finanzausschusses zur Vorlage der Staatsregierung betr. Herstellung einer Kanalisationsanlage für das Seminargebäude in Varel.** Anlage 90.

Hier beantragt der Ausschuß:

Der Landtag wolle zu § 327 des Voranschlags für 1921 der außerordentlichen Ausgaben des Landesteils Oldenburg den Betrag von 19000 und 23000 und 4000 — 8000 *M* = 38000 *M* nachträglich zur Verfügung stellen.

Ich eröffne die Beratung über diesen Antrag und die Anlage 90. Da das Wort nicht verlangt ist, können wir abstimmen und bitte ich die Abgeordneten, die den Ausschußantrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Er ist angenommen.

Der 14. Gegenstand ist der

**Bericht des Verwaltungsausschusses über die Bittschrift des Stadtmagistrats Lohne an den Landtag, betr. KonzeSSION für die Errichtung einer Vollaпothek in der Stadt Lohne.**

Ein Teil des Ausschusses stellt den Antrag 1:

Die Staatsregierung zu ersuchen, durch geeignete Verhandlungen mit dem Apothekenbesitzer Driver darauf hinzuwirken, daß derselbe dem Wunsche des Stadtmagistrats Lohne auf Verbleiben des Apothekenverwalters in der Apotheke zu Lohne entspricht.

Ferner stellt ein Teil des Ausschusses den Antrag 2:

Die Bittschrift des Stadtmagistrats Lohne durch die Erklärung des Regierungsvertreters für erledigt zu erklären.

Ich eröffne die Beratung über die beiden Anträge des Ausschusses und über die genannte Eingabe. Herr Abg. König hat das Wort.

**Abg. König:** M. H.! Einen Fehler möchte ich berichtigen, der sich in den Bericht eingeschlichen hat, der gerade das Gegenteil von dem sagt, was eigentlich beabsichtigt ist. Es heißt da: „deren Existenz durch Errichtung einer selbständigen Apotheke in Lohne eventl. gefördert werden könnte“. Das muß heißen: „gefährdet werden könnte“. Bei dem sinnentstellenden Fehler habe ich ein berechtigtes Exemplar in der Registratur abgegeben. Sonst habe ich dem Bericht nichts hinzuzufügen.

**Präsident:** Das Wort ist nicht verlangt? Ich schließe die Beratung. Wir können wohl über beide Anträge zusammen abstimmen. Ich bitte die Abgeordneten, die beide Anträge annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Sie sind angenommen.

Kommt nunmehr der 15. Gegenstand:

**Bericht des Finanzausschusses über die Eingabe der Gemeinde Edewecht betr. Bereitstellung von Mitteln für Schulbauten.**

Hier beantragt der Ausschuß in Uebereinstimmung mit der Regierung:

1. Zu § 317 des Voranschlags der Ausgaben für 1921 des Landesteils Oldenburg den Betrag von 200 000 auf 605 000 *M* (für den Bezirk des Evangelischen Oberschulkollegiums) und 666 000 *M* (für den Bezirk des katholischen Oberschulkollegiums) also im ganzen auf 1 271 000 *M* zu erhöhen;
2. zu § 55 des Voranschlags der Ausgaben für 1921 des Landesteils Lüneburg den Betrag von 3000 auf 12 000 *M* zu erhöhen;
3. zu § 60 des Voranschlags der Ausgaben für 1921 des Landesteils Birkenfeld von 1 052 000 *M* auf 1 172 000 *M* (betr. Erhöhung des Betrages zu § 60g), von 40 000 *M* auf 160 000 *M* zu erhöhen;
4. die Eingabe der Gemeinde Edewecht durch vorstehende Beregelung für erledigt zu erklären.

Ich eröffne die Beratung über diesen Antrag des Ausschusses und über die Eingabe der Gemeinde Edewecht. Das Wort wird nicht verlangt? Ich schließe die Beratung. Wir können also abstimmen und bitte ich die Abgeordneten, die den Ausschußantrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Er ist angenommen.

Es folgt der 16. Gegenstand:

**Bericht des Verwaltungsausschusses zur 2. Lesung des Entwurfs einer Notariatsordnung für den Freistaat Oldenburg.** (Anlage 55.)

Der Ausschuß stellt den Antrag 1: „Annahme der Anträge des Abg. Dörr“.

Die Anträge lauten:

1. in der Ueberschrift des Entwurfes werden die Worte „für den Freistaat Oldenburg“ ersetzt durch die Worte „für die Landesteile Oldenburg und Lüneburg“;
2. im § 28 werden die Worte „in den Landesteilen Oldenburg und Birkenfeld“ ersetzt durch die Worte „im Landesteil Oldenburg“.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrag und zu den Anträgen Dörr. Das Wort wird nicht verlangt? Wir können über den Antrag 1 des Ausschusses abstimmen und bitte ich die Abgeordneten, die den Antrag 1 annehmen wollen, sich zu erheben. — Er ist angenommen. Ein Teil des Ausschusses stellt den Antrag 2: „Annahme des Entwurfes des Abg. Dannemann“, lautend:

Im § 10 Ziffer 8 des Entwurfes werden die Worte „und von Grundstücken“ gestrichen.

Ich eröffne die Beratung über diesen Antrag 2 und den Antrag Dannemann und gebe Herrn Abg. Dannemann das Wort.

**Abg. Dannemann:** Ich habe diesen Antrag gestellt, weil ich der Meinung bin, daß die Versteigerung von





Grundstücken den amtlichen Auktionatoren belassen bleiben muß. Hier liegt auch eine Petition vor. Die Notare selbst, glaube ich, legen gar keinen Wert darauf, die Grundstücksversteigerungen vorzunehmen, und wenn dem so ist, haben wir gar keine Veranlassung, das ins Gesetz hineinzu- bringen. Ich glaube deshalb, daß es durchaus berechtigt ist, diesen Antrag anzunehmen. Es wird gesagt von der Regierung im § 15 des Entwurfs: Der Notar soll für Geschäfte, die er beurkundet, keine Gewährleistung übernehmen, und insolge dessen würde auch kein Notar sich bereit finden lassen, diese Grundstücksversteigerungen vorzunehmen. Aber der § 15 sagt doch nur: „Der Notar soll für Geschäfte, die er beurkundet, keine Gewährleistung übernehmen“. Er kann also sehr wohl versteigern und auch die Gewährleistung übernehmen und läßt es dann bei Gericht beurkunden. Also diese Möglichkeit besteht sehr wohl. Man könnte sich also an den Notar wenden und den beauftragen mit dem Verkauf eines Grundstücks und der könnte dann sehr wohl die Gewähr übernehmen. Man kann also nicht sagen, weil das im § 15 steht, kann es nicht dazu kommen. Ich bitte Sie, meinen Antrag anzunehmen. Wir sind bisher mit den amtlichen Auktionatoren gut gefahren und man kann auch nicht sagen, daß damit das Prinzip durchbrochen wird. Man sollte doch den amtlichen Auktionatoren entgegenkommen und diesen wie bisher den Verkauf von Grundstücken allein überlassen.

**Präsident:** Herr Geh. Regierungsrat von Finckh hat das Wort.

**Geh. Oberregierungsrat von Finckh:** Der Standpunkt, von dem aus Herr Abg. Dannemann seinen Antrag gestellt hat, ist nach Ansicht der Regierung nicht richtig. Es handelt sich hier nicht darum, ob den Notaren etwas gegeben werden soll; es handelt sich nicht darum, ob den Auktionatoren etwas genommen werden soll, sondern es handelt sich bei der ganzen Einrichtung des Notariats darum, wie am besten den Interessen des Publikums gedient wird. Die Einrichtung des Notariats ist bekanntlich aus finanziellen Gründen mannigfachen Einwürfen ausgesetzt gewesen, und es haben sich bis in die letzte Zeit hinein diese Einwendungen noch immer von Zeit zu Zeit wiederholt. Aber der Landtag ist darüber einverstanden, daß die Einrichtung des Notariats im Interesse des Publikums erwünscht ist. Und es fragt sich nun also: Was ist im Interesse des Publikums? Nun kann es doch gar keine Frage sein, daß Fälle vorkommen können, wo auch die Vornahme von Versteigerungen von Grundstücken durch Notare im Interesse des Publikums liegt. Es werden ja seltene Ausnahmefälle sein. Ich habe das im Ausschuß ausgeführt. Denn gerade so wie bisher schon das Monopol der Auktionatoren für die Grundstücksversteigerungen durchbrochen war, indem auch die Amtsgerichte die Versteigerung hatten und trotzdem, soviel mir bekannt geworden ist, seit 20 Jahren kein Amtsgericht ein Grundstück versteigert hat, so wird auch das ganz selten vorkommen, daß ein Notar ein Grundstück versteigert. Aber weshalb wollen Sie das hier, wenn mal aus besonderen Gründen ein Beteiligter Wert darauf legt, daß der Notar, der sonst seine Geschäfte besorgt, nun auch das Grundstück versteigert, versagen? Das

ist kein Eingriff in irgend welches Recht des Auktionators; aber die Gelegenheit soll dem Notar geboten und von ihm ausgenutzt werden können. Eine Schädigung der Auktionatoren halte ich für ausgeschlossen. Sollte es aber der Fall sein, so ist es dasselbe, wie das Interesse des Staates geschädigt wird dadurch, daß ihm finanzielle Vorteile aus den Gerichtskosten entzogen werden. Ich glaube nicht, daß die Sache irgend welche praktische Bedeutung hat. Wenn wir überhaupt wollen, daß das Notariat eingeführt wird im Interesse des Publikums, dürfen Sie hier nicht eine Ausnahme machen, die übrigens auch in ganz Preußen nicht gilt.

**Präsident:** Herr Abg. Dannemann hat das Wort.

**Abg. Dannemann:** Ich weiß nicht, ob hier überhaupt ein Interesse des Publikums vorliegt. Das Publikum ist bisher sehr gut damit ausgekommen. Wenn Herr Geh. Rat v. Finckh sagte, daß auch die Notare in Zukunft deshalb sich nicht mit Versteigerungen befassen würden, weil auch die Amtsgerichte sich nicht damit befassen haben, so liegt die Sache doch ganz anders bei den Amtsgerichten. Da handelt es sich um eine Einrichtung, an der die Personen selbst kein Interesse hatten. Der Notar hat kein Interesse daran, er wird sein Geschäft dabei machen. Das kam bei den Amtsgerichten nicht in Frage. Und so besteht tatsächlich die Gefahr, daß sich vielleicht in einigen Bezirken doch Notare damit befassen werden. Ich weiß, daß jetzt schon Rechtsanwälte zu Auktionatoren gemacht worden sind. Aus dem Grunde, um unsere Auktionatoren sicher zu stellen, sollte man diese Versteigerung von Grundstücken nicht zulassen, zumal doch die Notare gar keinen Wert darauf legen. Die Auktionatoren wünschen, daß ihnen das belassen wird, und das Publikum hat gar kein Interesse daran. Insolgedessen möchte ich Sie bitten, nehmen Sie meinen Antrag an.

**Präsident:** Das Wort ist nicht weiter verlangt? Ich schließe die Beratung. Wir stimmen über den Antrag 2 ab. Ich bitte die Abgeordneten, die den Antrag 2: „Annahme des Antrags des Abg. Dannemann“ annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Bitte um die Gegenprobe. — Geschieht. — Der Antrag ist abgelehnt. Der Ausschuß stellt nun noch weiter den Antrag 3:

Annahme des Gesetzentwurfs, wie er sich durch die Beschlüsse der 1. und 2. Lesung gestaltet hat, und im ganzen

und den Antrag 4:

Die Eingaben des Vereins der mittleren Justizbeamten vom 25. 2. 1921 und der Rechnungssteller- und Auktionatoren-Zinnung vom 28. 2. 1921 und vom 1. 3. 1921 für erledigt zu erklären.

Wir können über beide Anträge zusammen abstimmen und bitte ich die Abgeordneten, die die Anträge annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Sie sind angenommen.

Wir kommen jetzt zum 17. Gegenstand:

**Bericht des Verwaltungsausschusses zur 2. Lesung des Entwurfs einer Notariatsgebührenordnung für den Freistaat Oldenburg.** (Anlage 65.)



Zur 2. Lesung beantragt der Ausschuß im Antrag 1: „Annahme des Antrags des Abg. Dörr“. Dieser Antrag lautet:

Der Landtag wolle beschließen:

1. in der Ueberschrift des Entwurfs werden die Worte: „für den Freistaat Oldenburg“ ersetzt durch die Worte: „für die Landesteile Oldenburg und Lüneburg“,
2. in § 25 Absatz 1 werden in Zeile 4 hinter dem Worte „wird“ die Worte „für den Landesteil Oldenburg“ eingefügt,
3. in § 5 Absatz 2 werden die Worte „in den Landesteilen Oldenburg und Birkenfeld“ ersetzt durch die Worte „im Landesteil Oldenburg“.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrag 1. Da das Wort nicht verlangt ist, eröffne ich gleichzeitig die Beratung über den Antrag 2:

Annahme des Gesekentwurfs im ganzen, wie er sich durch die Beschlüsse der ersten und zweiten Lesung gestaltet hat.

Da auch hier niemand das Wort wünscht, stimmen wir ab. Ich bitte die Abgeordneten, die beide Anträge annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Sie sind angenommen.

Es folgt nunmehr der 18. Gegenstand:

**Bericht des Petitionsausschusses über die Eingabe des Kammerdieners a. D. Menge, des Kammerlaks Langbehn, des Saaldieners Niemeyer und des Hoflaks a. D. Schäfer betr. Gewährung einer Unterstützung.**

Der Ausschuß beantragt: „Die Eingabe der Regierung zur Prüfung zu überweisen“. Zu diesem Ausschußantrag ist mir seitens der Regierung ein Verbesserungsantrag überreicht folgenden Wortlauts:

Ich beantrage, der Landtag wolle beschließen, die Regierung zu ermächtigen, den Bittstellern „im Rahmen der Grundsätze über die Regelung der Bezüge für die Hofbediensteten und deren Hinterbliebene einen Teuerungszuschlag zu den ihnen vom Herzog Georg Ludwig gezahlten Pensionen zu gewähren“.

Ich stelle diesen Verbesserungsantrag gleich mit zur Beratung und gebe Herrn Abg. Bäuerle das Wort.

Abg. **Bäuerle:** Ein paar Worte zu dem Bericht und zu dem Antrage, der uns vorliegt. Der Ausschluß beantragt Prüfung der Eingabe der Bittsteller. Ich möchte hierzu erklären, daß der Ausschuß einstimmig der Auffassung war, daß ein Rechtsanspruch hier in keiner Weise vorliegt und die Petenten irgend welche Rechte in keiner Weise daraus herleiten könnten, daß sie bei dem Bruder des ehemaligen Großherzogs bedienstet gewesen sind. Sie stehen der Regierung und dem Staatsministerium genau so gegenüber wie jeder übrige Arbeiter oder Angestellte, der in Privatdiensten beschäftigt war. Wenn der Ausschuß trotzdem zu dem Ergebnis gekommen ist, die Eingabe zur Prüfung zu überweisen, so lediglich aus der Ursache, daß nochmals nachgeprüft wird, ob nicht irgend welche Verbindung besteht mit der Abfindung der bei dem ehemaligen Großherzog beschäftigten Angestellten. Aber wenn nach der Rechtslage

auch nach — sagen wir mal — billigem Ermessen ein Anspruch nicht hergeleitet werden kann, so kann keinesfalls für den Landtag irgend eine Veranlassung vorliegen, hier eine besondere Ausnahme zu machen, weil die Petenten nur einmal bei dem Bruder des Großherzogs beschäftigt waren. Also auf keinen Fall sind wir in der Lage, aus diesen Gründen den Antragstellern irgend welche Zuwendungen zu machen. Sie sind zu behandeln, wie jeder übrige der in Privatdiensten stehenden Angestellten und Arbeiter. So bedauerlich die Notlage hier auch sein mag, jedenfalls muß ich feststellen, daß die Notlage keineswegs größer ist, noch nicht einmal heranreicht an die Notlage, wie sie im allgemeinen unter der Arbeiterschaft vorliegt.

**Präsident:** Herr Geheimrat Gramberg hat das Wort.

Geh. Oberfinanzrat **Gramberg:** Meine Dame und meine Herren! Wenn dem Antrage des Ausschusses stattgegeben wird, so ist damit die Sache auf die lange Bank geschoben. Es handelt sich aber um eine Notlage, in die die Bittsteller geraten sind, die möglichst schnelle Abhilfe fordert. Diese Notlage, in die die Petenten geraten sind, ist entstanden durch die politische Umwälzung der letzten Jahre. Der bisherige Arbeitgeber der Bittsteller ist, wie ja als zweifellos feststehend angenommen werden kann, gerade infolge dieser Umwälzung außer Stand gesetzt worden, ihnen mehr zu leisten, als in der eignen Eingabe angegeben ist. Und das dies nicht ausreicht, das ist als zweifellos doch wohl anzuerkennen. Die Bittsteller selbst erkennen das auch an und haben darauf, weil sie niemand finden können, an den sie sich sonst halten können, sich an den Staat gewandt und den Staat gebeten, sie doch ebenso zu behandeln, wie die Hofdienerschaft des Großherzogs behandelt worden ist, wenigstens insoweit, als ihnen eine Teuerungszulage aus staatlichen Mitteln gewährt werden möge, während die Uebernahme der Pension selbst ja nicht in Frage kommt. Daß sie einen Rechtsanspruch haben, behaupten sie selbst nicht, und daß sie ihn nicht besitzen, ist in der Tat ganz außer jedem Zweifel. Denn sie sind in das Gesetz wegen der Regelung der Rechtsverhältnisse, die durch den Tronverzicht des Großherzogs entstanden sind, nicht einbezogen worden. Es ist ziemlich wahrscheinlich, daß, wenn das geschehen wäre, sie dann mit einbezogen wären bei den damaligen Verhandlungen, und daß man auf keinen Widerstand gestoßen wäre, wenn sie mit einbezogen worden wären. Denn die Verhältnisse liegen bei ihnen ja ganz ähnlich wie bei der Dienerschaft des Großherzogs selbst auch. Es kommt dann noch in Betracht, daß die finanzielle Wirkung, um die es sich hierbei handeln würde, verschwindend ist. Es handelt sich um ein paar tausend Mark, die für den Staat garnicht ins Gewicht fallen können, für die Beteiligten aber von sehr großer Bedeutung sind. Weitere Konsequenzen kann die Sache — das kann schon mit Bestimmtheit erklärt werden — nicht haben. Wenn nun auch ein Rechtsanspruch nicht vorliegt, so scheint doch ein sehr erheblicher Billigkeitsgrund vorzuliegen, diese Leute nicht ihrer Not zu überlassen.

Es kann nicht eingewandt werden, daß sie ohne weiteres gleichzustellen sind den Arbeitnehmern von irgend





einem beliebigen Arbeitgeber, der nicht unmittelbar wie ihr bisheriger Arbeitgeber durch die Umwälzung der letzten Zeit betroffen ist. Ich möchte deshalb Ihnen dringend empfehlen und dringend darum bitten, den Leuten aus ihrer Not zu helfen und den gestellten Verbesserungsantrag anzunehmen.

**Präsident:** Herr Abg. Murken hat das Wort.

**Abg. Murken:** M. H.! Ich bin der Meinung, daß die Dienerschaft des Herzogs Georg, wenn bei der Auseinandersetzung mit dem Großherzog an sie gedacht worden wäre, in gleicher Weise wie die Dienerschaft des Großherzogs behandelt worden sein würde. Ich bin im Gegensatz zu Herrn Abg. Bäuerle der Meinung, daß bei den Petenten eine sehr große Notlage vorliegt. Es handelt sich um Leute im Alter von über 60, zum Teil über 70 Jahren, deren Bezüge sich zwischen 1500 und 2125 *M* bewegen, um Leute, die Familien zu unterhalten haben und die nicht mehr arbeitsfähig sind. Daß man mit einem derartigen Einkommen unter den heutigen Verhältnissen zu einem langsamen Hungertode verurteilt ist, brauche ich nicht besonders zu erörtern. Mit Rücksicht darauf, daß hier ein besonderer Fall vorliegt, der keine Konsequenzen haben kann, und ferner mit Rücksicht darauf, daß die Petenten ohne ihr Verschulden ins Unglück gekommen sind, und daß die unglückliche Lage, in der sie sich befinden, ähnlich zu beurteilen ist, wie die Notlage der Dienerschaft des Großherzogs, scheint mir wirklich kein Bedenken vorzuliegen, sie in wohlwollender Weise zu berücksichtigen. Ich möchte mich deswegen in wärmster Weise dafür aussprechen, daß die Eingabe der Regierung zur Prüfung überwiesen wird, und daß die Regierung in wohlwollendem Sinne prüft, ob nicht für die Petenten etwas getan werden kann. Ich glaube, daß das auch möglich ist.

**Präsident:** Herr Abg. Zimmermann hat das Wort.

**Abg. Zimmermann:** Wenn ich nicht wüßte, daß Tausende vorhanden sind, die überhaupt keine Rente usw. bekommen, dann könnte ich mich den Ausführungen des Herrn Abg. Murken anschließen, aber wo wir wissen, daß in vielen Familien das Elend noch bedeutend größer ist als dort, aus dem Grunde werden wir dem Antrag unsere Zustimmung nicht geben, da kein gesetzlicher Anspruch besteht. Ich bin der Auffassung, der Bruder des früheren Großherzogs hat 35 000 *M* jährlich; da wird für ihn die Möglichkeit bestehen, auch für diese Leute, die er früher angestellt hatte, etwas zu tun, und wenn er es nicht kann, dann kann es sein Bruder, welcher ein Vermögen von mehr wie 7 000 000 *M* besitzt.

**Präsident:** Herr Abg. Bäuerle hat das Wort.

**Abg. Bäuerle:** Ich muß noch einmal hervorheben, was ich bereits vorhin ausgesprochen habe. Ich will keineswegs dagegen polemisieren, daß die Betroffenen nicht in einer Notlage sich befinden, und ich bin der letzte, der nicht bereit ist zu helfen nach Möglichkeit. Aber wenn vom Regierungsrat gesagt wird, dieser Fall ziehe keine Konsequenzen, so muß ich doch erklären: Mit genau demselben Recht wie hier Angestellte, die zum Staat in keinerlei Beziehung ge-

standen haben, kann auch jede andere Gruppe, jeder andere Teil von Altpensionären kommen und vom Staat das gleiche Recht verlangen. Es ist auf die große Notlage hingewiesen. Ich muß hier erklären, daß bei Prüfung der Verhältnisse der Petenten man doch feststellen muß, daß sie immer noch weit höher in ihren Bezügen dastehen als die Invaliden- und Altersrentner des allgemeinen Volkes, und zwar bis zu 1000 und 1500 *M* mehr als die eben von mir genannten. Da verweist man auf die öffentliche Mildtätigkeit, auf die Armenverwaltungen; da sagt man, man ist außerstande, man kann das nicht, die Staatskassen können das nicht tragen. Also was hier möglich gemacht werden soll, müßte da auch auf der anderen Seite möglich gemacht werden. Diese Konsequenz hat es unbedingt, und lediglich aus dieser Ursache heraus muß festgehalten werden an dem Vergleich der Arbeiter und Angestellten irgend eines Privatunternehmers. Es ist gesagt vom Regierungsrat aus, daß die Betroffenen doch nicht diesen Vergleich aushalten, denn sie sind durch die Umwälzung, welche besondere Umstände darstellen, in diese Notlage gebracht; wäre die Umwälzung nicht gekommen, dann wären sie nach wie vor versorgt gewesen. Ich möchte darauf aufmerksam machen, der Krieg und alle seine Folgeerscheinungen haben Tausende und Millionen von Existenzen in furchtbare Not gebracht, um Gut und Blut gebracht, ich meine, da sind viel größere Opfer gebracht worden als das Opfer, was hier die Betroffenen gebracht haben. Wenn man den guten Willen sähe, und den guten Willen in die Tat umsetzen wollte von den Angehörigen dieser Kreise, dann wäre gar nicht notwendig, daß die Betroffenen die Feder in die Hand nehmen, um den Bestand zu schreiben, um ihre Notlage zu lindern und den Landtag anzugehen um einen Zuschuß. Also ich glaube, daß wir keineswegs irgendwie weitergehen können als was der Ausschuß vorschlägt, daß eine Prüfung nach der Richtung erfolgen kann, ob nicht irgend welche Rechtsansprüche bei der Abfindung der Hofbediensteten des ehemaligen Großherzogs hergeleitet werden können, ist das nicht der Fall, dann müssen wir konsequent den Rechtsstandpunkt wahren, und sie nicht anders behandeln als die Invaliden- und Altersrentner, die wir im allgemeinen haben. Wird anerkannt, daß die Notlage hier groß ist, dann muß ich nochmals sagen, dann ist bei den Invaliden- und Altersrentnern die Not noch viel größer.

**Präsident:** Herr Abg. Lohse hat das Wort.

**Abg. Lohse:** M. H.! Der Notstand ist unbestreitbar. Es handelt sich um wenige Personen, und man muß anerkennen, daß ein besonderer Zusammenhang des Notstandes mit der Aenderung der staatlichen Verhältnisse vorliegt. Da die Regierung erklärt hat, daß sie keine Bedenken habe, ohne Anerkennung eines Rechtsanspruchs dem Wunsche der Bittsteller zu willfahren, so halte ich es für richtig, daß wir dem Verbesserungsantrage stattgeben, ich kann auch, wenn ich den Ausschußbericht ansehe, nicht finden, daß dadurch sachlich etwas anderes erreicht wird als was der Ausschuß will. Der Ausschuß hat Kenntnis genommen von der Erklärung der Regierung, die diese auch nach Vortrag der Bedenken aus dem Ausschuß aufrecht erhalten hat und hat danach die Eingabe zur Prüfung überwiesen. Das

konnte nichts anderes heißen, als daß, wenn die Prüfung der Regierung den Erklärungen des Vertreters gemäß ausfällt, der Eingabe stattgegeben werden soll. Es ist also eine richtige Auslegung des Ausschußantrages, wenn man dem Verbesserungsantrage stattgibt.

**Präsident:** Das Wort hat Herr Abg. Murken.

**Abg. Murken:** Wenn Herr Abg. Bäuerle sagt, daß die Petenten ebensowenig einen Anspruch gegen den Staat haben wie Arbeiter, so ist das zweifellos richtig. Aber es handelt sich um die Frage, ob nicht die besonderen Verhältnisse es rechtfertigen, einen Willigkeitsanspruch anzuerkennen und das ist der Fall. Da die Sache keine Konsequenzen haben kann, und da eine Not vorliegt, so möchte ich die Berücksichtigung des Gesuchs befürworten. Ich bin mir nicht klar, ob ein Verbesserungsantrag schon gestellt ist. (Ja!) Dann möchte ich bitten, daß dem Antrage zugestimmt wird.

**Präsident:** Es scheint Unklarheit zu herrschen. Die Regierung beantragt:

Der Landtag wolle beschließen, die Regierung zu ermächtigen, den Bittstellern im Rahmen der Grundsätze über die Regelung der Bezüge für die Hofbediensteten und deren Hinterbliebene einen Teuerungszuschlag zu den ihnen vom Herzog Georg Ludwig gezahlten Pensionen zu gewähren.

Das Wort hat Herr Abg. Hartong (Delmenhorst).

**Abg. Hartong:** Ich bin bei den Verhandlungen des Ausschusses nicht zugegen gewesen. Wenn die Ausführungen des Herrn Bäuerle zutreffen, dann hätte der Ausschuß die Angelegenheit der Regierung nicht zur Prüfung überweisen, sondern zur Tagesordnung übergehen müssen, denn der Regierungsvertreter hat ausdrücklich erklärt, daß ein Rechtsanspruch nicht bestehe. Der Ausschuß hat die Angelegenheit zur Prüfung überwiesen. Die Prüfung ist erfolgt; und lediglich, um nicht noch einmal den Landtag später mit der Sache beschäftigen zu müssen, ist das Ergebnis der Prüfung von der Regierung in einen Verbesserungsantrag gebracht. In Konsequenz des Ausschußberichts müßte für Annahme des Verbesserungsantrages gestimmt werden.

**Präsident:** Das Wort ist nicht weiter verlangt? Ich schließe die Beratung. Wir stimmen ab, und zwar zunächst über den Verbesserungsantrag der Regierung; wird der angenommen, ist der Antrag des Ausschusses überholt. Ich bitte die Abgeordneten, die den Verbesserungsantrag annehmen wollen, sich zu erheben und stehen zu bleiben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen. Damit ist der Ausschußantrag erledigt.

19. Gegenstand der Tagesordnung ist

**Wahl der Mitglieder und Vertreter der Rentenfeststellungskommission.**

Es sind 4 Mitglieder und 4 Stellvertreter zu wählen. Ich richte die Frage an den Landtag, ob durch Zuruf oder durch Stimmzettel gewählt werden soll. (Durch Zuruf!) Der Landtag ist einverstanden. Widerspruch erfolgt nicht, dann bitte ich um Vorschläge. Das Wort hat Herr Abg. Behrens.

**Abg. Behrens:** Ich erlaube mir, als Mitglieder vorzuschlagen:

Landwirt Richard Ulbers (Hafendorferlande),  
Landtagsabgeordneter Heinrich Raper (Ellenserdamm),  
Zeller Gerhard Götting (Bethen b. Cloppenburg),  
Landwirt Robert Tanzen (Rodenkirchen);

als Stellvertreter:

Landwirt Ripken (Oberlethe, Gem. Wardenburg),  
Landarbeiter Heinrich Rathmann (Bockhorn),  
Kolonist Franz Katecki (Nikolausdorf b. Cloppenburg),  
Hausmann D. Brüntjen (Ohrwege b. Westerstede).

**Präsident:** Werden andere Vorschläge gemacht? Das ist nicht der Fall. Dann bitte ich die Abgeordneten, die die zuerst genannten 4 als Mitglieder wählen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Sie sind gewählt. Ich bitte dann auch die Abgeordneten, die die weiter genannten 4 Personen als Stellvertreter wählen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Auch die sind gewählt.

20. Gegenstand der Tagesordnung ist die

**Förmliche Anfrage des Abg. Hug betr. Orgeßorganisation.**

Ich erteile Herrn Hug zur Vorbringung und Begründung der Interpellation das Wort.

**Abg. Hug:** Meine Dame und meine Herren! In der Nummer der oldenburgischen Anzeigen vom 21. April d. J. befindet sich eine Notiz, die auch in andere Organe übergegangen ist, worin mitgeteilt wird, daß der Justizminister ein Gutachten abgegeben habe, wonach die Organisation von Escherich, kurz Orgeß genannt, nicht als verboten anzusehen ist. Es wird dabei hinzugefügt, daß der Justizminister in seinem Gutachten zu demselben Schluß gekommen sei, wie der preussische Innenminister. Dazu möchte ich vorweg bemerken, daß nach meinem Wissen der preussische Justizminister mit dem preussischen Minister des Innern in der Frage der Stellung zur Orgeß genau gleich sind, und keine Differenz in der Auffassung der beiden Herren besteht. Dabei ist in einer anderen Nummer vom 30. April mitgeteilt, daß nach einer Erkundigung desselben Blattes an irgend einer Stelle verlautet sei, das Ministerium habe seine Stellung in bezug auf die Orgeß nicht geändert. Diese Notizen in den Blättern haben lebhafteste Unruhe in den Kreisen hervorgerufen, die treu zur demokratischen Republik stehen und in der Orgeß-Organisation eine Vereinigung sehen, die der Republik feindlich gegenübersteht und die Monarchie wieder herstellen will. Die Organisation Escherich ist in Preußen und Sachsen und anderen Bundesstaaten verboten. Die Organisation hat Verbindung mit der bayrischen bewaffneten Einwohnerwehr, mit der Organisation Stahlhelm und anderen Organisationen, die alle mehr oder weniger auf die Wiedererrichtung der Monarchie hinarbeiten. Ich will mir versagen, schon wegen der vorgedrängten Stunde, auf das Programm der Organisation einzugehen. Theoretisch ist dagegen nichts einzuwenden. Die Programmpunkte, die angegeben sind, die finden wir bei anderen Parteien auch. Der antisemitische Anschlag, der in dem Programm ist, befindet sich auch in dem der deutsch-natio-





nalen Partei, die sicher nicht bestreiten wird, daß sie die Wiedererrichtung der Monarchie herbeizuführen willens ist. Früher hat die Organisation das Bestreben gehabt, mit der Waffe in der Hand den Schutz und die Ordnung aufrecht zu erhalten. Die Waffen hat sie nicht mehr. Bekannt ist und die Folge wird sein, daß in Erfüllung ihres Programms sie dahin streben werden, ohne Waffen militärische Exerzitien auszuführen, was zur Folge hat, daß andere Kreise das auch tun werden, so daß zwar unbewaffnete, aber doch Organisationen sich gegenüberstehen, die bereit sind, die Gelegenheit, wenn sie sich bietet, zu benützen, um den Kampf für oder gegen die Monarchie auszufechten. Das würde den Bürgerkrieg bedeuten. Ganz abgesehen davon, daß in einer Zeit wie der heutigen, wo die Auslandsfragen so furchtbar vor uns liegen, sollte man alles vermeiden, was die innenpolitischen Gegensätze stärkt. Meine Dame und meine Herren! Wenn man die Organisation Escherich kurz bezeichnen will, so möchte ich sie bezeichnen mit „les camelots du roi“, die Parteigänger derjenigen, die Unterstücker derjenigen, die die Monarchie herbeiführen wollen. Zum Schutze des Eigentums, zur Aufrechterhaltung von Ordnung sind derartige Organisationen nicht notwendig. Ganz besonders in Oldenburg scheint es doch, daß die Ordnungseinrichtungen ordentlich und sicher funktionierend aufgebaut sind. Also ist eine Gefahr für die Ordnung und Sicherheit von Personen und Eigentum nicht vorhanden, daß sie von privaten Leuten noch besonders durch Organisationen geschützt werden müßte. Wir, die wir auch vor dem Kriege schon republikanisch gesinnt waren, würden die Möglichkeit haben, uns gegen solche monarchische Anschläge zu schützen. Aber die nicht auf dem Boden stehen und nicht für die demokratische Republik einstehen, wenn sie in Gefahr ist, müssen gewarnt werden. Wir haben zu der Regierung des Freistaats Oldenburg, dem Ministerium das Vertrauen, daß sie es ehrlich meint mit der Aufgabe, die demokratisch-republikanische Verfassung zu schützen und erwarten darum eine Erklärung über diese in der Notiz enthaltene Mitteilung.

**Präsident:** Das Wort hat der Herr Ministerpräsident.

**Ministerpräsident Tausen:** Wir dürfen alle dem Abg. Hug darin Recht geben, wenn er sagt, daß angesichts der außerpolitischen Verhältnisse alles vermieden werden muß, was geeignet ist, die inneren Kämpfe zu mehren. Diese Interpellation soll deshalb auch nach Ansicht der Regierung keinen Anlaß bieten, neue politische Kämpfe im Landtage oder außerhalb im Lande hervorzurufen.

Nachdem das deutsche Volk mit raschem Erfolg in den Herbsttagen des Jahres 1920 den Anschlag gegen die Verfassung abgewehrt hatte, blieb ein starkes Mißtrauen bei manchen Bevölkerungsschichten zurück, ein Mißtrauen sowohl auf Seiten der rechtsgerichteten, wie auf Seiten der linksgerichteten Bevölkerungskreise. Dieses fand seinen Ausdruck darin, daß sowohl auf der einen wie auf der anderen Seite Organisationen geschaffen wurden aus diesem Mißtrauen heraus, die gegeneinander den einen Teil des deutschen Volkes gegen den anderen schützen wollten. Inwieweit die eine oder andere Organisation diesen Schutz oder Selbstschutz als Mantel benutzt, um politische Zwecke damit zu verdecken, kann nicht untersucht, soll hier nicht entschieden

werden. Zu diesen Organisationen gehörte auch eine von dem Forsttrat Escherich in Bayern ins Leben gerufene Organisation, die Ausbreitung findet über weite Teile Deutschlands. Im Juli v. J. wurde die Organisation in Preußen und nachfolgend Anfang August von dem Oberpräsidenten Noske in Hannover verboten. Das oldenburgische Staatsministerium hat in einer Bekanntmachung vom 5. August v. J. alle bewaffneten Organisationen mit Hinweis auf die Orgefeh verboten. Es hat am 30. September v. J. unter Hinweis auf die Bekanntmachung vom 5. August an alle Behörden des Freistaats Oldenburg ein Schreiben gerichtet, die Augen aufzuhalten und der Staatsregierung mitzuteilen, wenn irgendwo Anzeichen vorhanden seien, daß sich bewaffnete Organisationen bilden. Diese Bekanntmachungen sind scheinbar von den Vertretern der Organisation Escherich, die auch hier in den einzelnen Orten des Landes teils Oldenburg Vereine zu gründen versuchten, als ein Verbot aufgefaßt worden.

In den Oktobertagen kamen Vertreter der Organisation Escherich ins Staatsministerium und erkundigten sich, ob die Organisation Escherich gestattet sei oder nicht. Ihnen ist darauf geantwortet worden, daß alle bewaffneten Organisationen verboten seien, dagegen Vereine, die gegen keine gesetzliche Bestimmungen verstoßen, von der oldenburgischen Staatsregierung weder bis jetzt noch in Zukunft verboten werden würden. Die oldenburgische Regierung war und ist der Meinung, daß man nur Bewegungen unterdrücken soll und kann, bei denen einwandfrei feststeht, daß sie die Rechtsgrundlage verlassen und gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen. Die Organisation Escherich hat dann dem Staatsministerium ein Vereinsstatut überreicht.

Das Staatsministerium hat sich bei geeigneten anderen Regierungsstellen erkundigt, ob dort und mit welchem Recht die Organisation Escherich verboten sei, ob auf Grund des Vereinsstatuts oder auf Grund der tatsächlichen Wirksamkeit. Denn ein Verein kann ein einwandfreies Statut haben, seine Wirksamkeit kann aber von den Bestimmungen des Statuts abweichen und ungesetzlich sein. Nach dem Statut war nach Ansicht des oldenburgischen Staatsministeriums die Organisation Escherich nicht zu verbieten, wenn auch in Preußen nicht nur in Laien-, sondern auch in juristischen Kreisen die Meinung vertreten war, daß es nicht ganz zweifellos sei, ob nicht die §§ 177, 178 des Strafgesetzbuches, wo es in einem Paragraphen heißt, daß keine Vereine zu gestatten sind, die bestimmen, daß den Oberen unbedingter Gehorsam zu leisten ist, ob nicht diese Bestimmung anwendbar sei. Nach Ansicht des oldenburgischen Staatsministeriums, das bezüglich der Vereinsbildung liberale Auffassungen vertritt, konnte es nicht in Frage kommen, diese Bestimmungen als Grundlage zu einem Verbot zu nehmen. Ob die Organisation Escherich überall, wo sie besteht, sich in der Praxis einwandfrei benommen hat und niemals gesetzliche Bestimmungen übertreten hat, erscheint auch der oldenburgischen Regierung zweifelhaft. Wir sind im Besitze eines umfangreichen Materials gewesen, haben es durchgeprüft, aber aus diesem Material nicht die genügende Sicherheit gewinnen können, daß irgendwo anders in Deutschland die Organisation bestimmt feststellbare ungesetzliche Handlungen begangen hat, auf Grund deren wir

sie hätten verbieten können, was möglich wäre, weil die Orgeſch eine einheitliche Organisation ist, die nicht nur für ein Land oder eine Provinz gilt. Da das Recht, Vereine zu bilden, nach § 124 der Reichsverfassung unbeschränkt ist, so sieht die Staatsregierung keine gesetzliche Grundlage, eine Organisation wie die Organisation Escherich in Oldenburg zu verbieten.

Ganz etwas anderes ist es, welche Stellung die Staatsregierung zu dieser Organisation selbst einnimmt. Es soll gar kein Zweifel darüber bestehen, daß die Regierung in allen ihren Gliedern nicht nur jede Verbindung mit der Organisation Escherich, sondern auch die Unterstützung dieser Organisation ablehnt und sogar davor warnt. Es erscheint weiten Kreisen diese Organisation höchst bedenklich, wie anderen Kreisen andere Organisationen bedenklich erscheinen. Die Regierung erklärt auch, daß sie die Aufgaben, die nach dem Statut die Organisation Escherich sich gestellt hat, mit den staatlichen Organen allein durchführen kann, und wenn sie dazu Verstärkung braucht, hält sie dazu die Organisation Escherich nicht geeignet, sondern wird sich die Hilfe dort suchen, wo sie die geeigneten Persönlichkeiten finden kann, die in ihrer politischen Richtung bei der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung und dem Schutz der Republik helfen können.

In Oldenburg ist die Ordnung und Sicherheit kaum nennenswert gefährdet worden in den letzten zwei Jahren. Das danken wir der ruhigen Einsicht der Gesamtheit der Bevölkerung. Diese ruhige Einsicht, das vernünftige Handeln, kann nur dadurch gefährdet werden, daß ein Volksteil sich hinstellt, sich organisiert, um sich vor dem andern zu schützen. Der Schutz des Rechts muß allein gesichert werden von der dazu eingesetzten Regierung mit den ihr zur Verfügung stehenden Organen.

Wenn die oldenburgische Regierung glaubt, daß Gendarmerie und Ordnungspolizei und was ihr sonst zur Verfügung steht, nicht ausreichen, so würde sie pflichtwidrig handeln, wenn sie in demselben Augenblick nicht dem Landtage die Erklärung abgeben und Mittel fordern würde, um weitere Organe zu schaffen, die die Sicherheit gewährleisten und zwar gewährleisten gegenüber jedem Angriff auf Verfassung und Regierung, möge er kommen, von welcher Richtung er wolle.

Ich kann Ihnen sagen, daß die oldenburgische Gendarmerie und Ordnungspolizei nicht nur intakt sind, sondern in jeder Weise ihre Schuldigkeit getan haben und daß die Staatsregierung weiter bemüht ist, sie in dem Geist zu erziehen, dem Geiste, der sie selbst auf ihre Stelle gesetzt hat, das ist der Geist der demokratischen Republik, der jedem Angriff standhalten wird.

**Abg. Lohje:** Ich beantrage Besprechung der Interpellation.

**Präsident:** Es wird Besprechung beantragt. Wird der Antrag unterstützt? (Ja!) Das Wort hat Herr Abg. Lohje.

**Abg. Lohje:** Meine Damen und Herren! Ich bin zu der Erklärung ermächtigt, daß die hiesige Leitung der Organisation Escherich der in der Presse — ich meine zuerst in der Weserzeitung — erschienenen Veröffentlichung über

eine veränderte Stellungnahme der Regierung fernsteht. Mit den Grundsätzen, die von dem Ministerpräsidenten in Ansehung dieser Angelegenheit entwickelt sind, kann ich mich im großen und ganzen einverstanden erklären. Der Herr Ministerpräsident hat gesagt, aus dem umfangreichen Material, das zur Prüfung zur Verfügung gestanden hätte und aus den Satzungen der Organisation Escherich wäre eine Handhabe zum Verbot der Organisation nicht zu entnehmen gewesen und deshalb hätte die Regierung sich auf den Standpunkt gestellt, daß ein Verbot nicht erfolgen könne. Damit kann man einverstanden sein. Ich kann mich auch nicht dagegen wenden, daß die Regierung erklärt, wir lehnen jede Verbindung und Unterstützung der Organisation ab. Ich bin sogar der Meinung, daß es politisch richtig ist, daß die Regierung das erklärt. So habe ich nur einige Worte zu sagen zu den Erklärungen, die in der Presse erschienen sind. Wenn da gesagt ist, es träfe nicht zu, daß hier ein Gutachten des Justizministeriums erstattet worden sei, so entspricht das den Tatsachen. Wenn aber weiter behauptet wird, daß die oldenburgische Regierung oder das oldenburgische Justizministerium keine Stellung genommen habe, so ergibt sich aus den Ausführungen des Ministerpräsidenten, daß allerdings den Mitgliedern der Organisation Escherich gegenüber erklärt worden ist, die Regierung habe, soweit es sich um eine unbewaffnete Vereinigung handle, zu einem Verbot keine Veranlassung. Es wird sich andererseits nicht verkennen lassen, daß die von dem Ministerpräsidenten als irrig gekennzeichnete Auffassung der Vertreter der Organisation Escherich, daß nämlich ein Verbot der Organisation beabsichtigt gewesen sei, eine sehr starke Grundlage findet in der erwähnten Veröffentlichung vom 5. August. Denn es ist da das Selbstschußsystem Escherich ganz allgemein zu den bewaffneten Organisationen gerechnet und gesagt worden, daß jeder solcher Betätigung mit Entschlossenheit entgegengetreten werden solle. Das ist als Verbot aufgefaßt worden, und von diesem doch wohl verständlichen Standpunkte aus mußte die Organisation versuchen, eine Aufhebung dieses Verbots und eine Berichtigung der Auffassung der Regierung zu erreichen. Sie hat das in mündlichen und schriftlichen Vorstellungen getan, und es ist dann die erwähnte Erklärung erfolgt. Daß die öffentliche Erörterung dieser Angelegenheit und die öffentliche Zeitungspolemik nicht gerade erwünscht ist, ist durchaus meine Meinung. Nachdem aber die Interpellation eingebracht ist, muß ich doch ganz kurz auf das eingehen, was Herr Hug ausgeführt hat. Die Satzungen der Organisation sind meines Erachtens völlig klar. Sie verfolgt als Ziel die Sicherung der Verfassung, den Schutz von Person, Arbeit und Eigentum, die Erhaltung des deutschen Reiches und die Ablehnung aller Abtrennungsbestrebungen, ferner die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung. Ich kann nicht zugeben, und glaube, daß es der offenkundigen Haltung der Organisation widerspricht, wenn behauptet wird, daß sie eine ausgesprochen monarchistische Richtung hätte. Das ist nicht richtig, und das Gegenteil geht am besten daraus hervor, daß die Organisation, um ihre Ziele, die im Programm festgelegt sind, zu erreichen, sich auch an solche Kreise wendet, an deren republikanischen Gesinnung kein Zweifel sein kann und bei denen es ganz ausgeschlossen erscheint, daß diese republika-





nische Gesinnung geändert werden könnte. Im übrigen wird auch Herr Hug mir darin Recht geben, daß selbst, wenn es der Fall wäre, wenn monarchische Bestrebungen dahintersteckten, man deshalb eine solche Organisation ebenso wenig verbieten könnte, wie eine politische Partei, die dieselben Ziele verfolgt. Deshalb kann von einem Zusammenfassen der Organisation unter der Bezeichnung „les camelots du roi“ gar keine Rede sein, ganz abgesehen davon, daß es bei dieser französischen Erscheinung sich um einige wenige handelte, die in ihrem ganzen Auftreten ganz anders geartet waren wie die Organisation Escherich. Nun sagt man, es sei nicht richtig, daß sich derartige Organisationen bilden und es könne die ruhige und vernünftige Einsicht stören, wenn der eine Teil der Bevölkerung sich vor dem andern schützen wolle. Meine Damen und Herren! Ich möchte darauf hinweisen, daß es sich hier, soweit der Schutz von Person, Arbeit und Eigentum, die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung in Frage kommen, weniger darum handelt, den einen Teil der Bevölkerung vor dem andern zu schützen, als vielmehr darum, einen Schutz zu gewährleisten in den Fällen, in denen von außen her Ruhe und Ordnung gestört werden, und daß bloße Bestehen eines solchen Selbstschutzes und seine Duldung durch die Regierung kann Vorkommenissen, wie sie sich im Ruhrgebiet ereignet haben, vorbeugen. Ich höre, daß auf einer Regensburger Versammlung der Ausdruck gefallen ist: Wir brauchen den Selbstschutz um ihn nicht zu gebrauchen. Das ist ein durchaus zutreffendes Wort. Schon das Bestehen einer solchen Organisation kann dazu beitragen, daß Bestrebungen, die auf die Störung der Ruhe und Ordnung hinzielen, überhaupt nicht an die Oberfläche kommen. Ich glaube deshalb nicht, daß man gegen das Bestehen der Organisation die an sich erfreulichen Feststellungen des Ministerpräsidenten ins Feld führen kann, daß die Ordnungspolizei in der Lage wäre, Ruhe und Ordnung zu sichern und zu gewährleisten. Es handelt sich um eine Organisation, die sich über das ganze Reich erstreckt und von der man nicht wissen kann, an welchem Orte sie im Falle von Unruhen mit großem Nutzen in Tätigkeit treten kann. Aber es ist das ja nicht der einzige Zweck, sondern man will auch darauf hinarbeiten, die Versöhnung der Volksklassen und den Wiederaufbau Deutschlands zu fördern. Mit militärischen Dingen befaßt sich die Vereinigung nach der Satzung nicht. Da das eingesehene umfangreiche Material keine Anhaltspunkte gegeben hat, um diese Satzungsbestimmung als einen bloßen Deckmantel zu betrachten, und zu behaupten, sie stehe nur auf dem Papier, so wird man es nicht rechtfertigen können, eine feindselige Stellung gegenüber der Organisation einzunehmen. Die Ausführungen des Ministerpräsidenten haben in der Rechtsfrage Klarheit geschaffen. Danach ist das Fortbestehen der Organisation eine Privatsache und die Regierung hat damit nichts zu tun.

**Präsident:** Das Wort hat Herr Abg. Hug.

**Abg. Hug:** Selbstverständlich gilt für mich auch die Rechtslage, und es ist nach dem Erlaß vom 5. August die Organisation Escherich nur verboten worden unter der Voraussetzung, daß sie militärisch organisiert sei, das ist sie nicht gewesen, infolgedessen findet das Vereinsrecht auf diese

Anwendung. Die Erklärungen bezüglich der Stellung der Regierung zu der Organisation genügen mir, aber trotz der vielen Punkte, von denen Herr Kollege Lohse einige angeführt hat, daß sie idealer Natur sind, ist das Mißtrauen gegen die Organisation nicht so schnell zu verweihen und wird auch so bald nicht verschwinden. Das Wort: „Sage mir, mit wem Du umgehst, so will ich Dir sagen, wer Du bist!“ trifft auch hier zu. Die Tatsache, daß namhafte Personen da und dort mit Leuten, die den alten Zustand der Dinge, das alte Regime wieder herstellen wollen, zusammen gearbeitet haben, läßt eben das Mißtrauen nicht schwinden und die Ansicht aufkommen, daß mehr oder weniger das Statut Maske ist und es sich darum handelt, daß die Organisation ohne Waffen ihre Leute übt und drillt und sie darauf richtet, daß, wenn die Gelegenheit gekommen ist, wie es beim Rapp-Butsch der Fall war, daß sie auftreten und gegen die Republik losschlagen. Ich habe natürlich ebenso wenig Anhaltspunkte dafür, daß das geschehen wird, und ich kann der Erklärung des Ministerpräsidenten, daß das Material nichts ergeben hat, natürlich nicht Lügenstrafen. Ich begnüge mich mit der Besprechung, die stattgefunden hat und wir hoffen, daß wir nicht das Gegenteil von dem erleben, was Abg. Lohse glaubt.

**Präsident:** Das Wort ist nicht weiter verlangt? Ich schließe die Besprechung.

1. Gegenstand der neuen Tagesordnung ist der **Bericht des Finanzausschusses über den Gesetzentwurf für den Freistaat Oldenburg wegen Aufnahme von Anleihen.**

Der Ausschuß beantragt:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf seine verfassungsmäßige Zustimmung geben.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrage und zu dem Gesetzentwurf. Das Wort hat Herr Oberfinanzrat Stein.

**Geh. Oberfinanzrat Stein:** Meine Dame und meine Herren! Nach Einbringung der Vorlage hat sich herausgestellt, daß die Voraussetzung, auf der die Vorlage aufgebaut ist, nicht richtig ist, daß nämlich der Voranschlag 1920 ohne Fehlbetrag abschließen wird, es besteht vielmehr die Möglichkeit, daß Fehlbeträge sich ergeben, und für diesen Fall ergibt sich die Notwendigkeit, der Regierung Mittel zur Verfügung zu stellen, um diese Fehlbeträge zu decken. Die Regierung beantragt daher, im § 1 des Entwurfs nicht nur den Voranschlag 1921, sondern auch 1920 vorzusehen, indem das Wort „1920 und“ eingeschoben wird. Ich bitte, diesen Antrag anzunehmen.

**Präsident:** Ich stelle diesen Antrag der Regierung mit zur Beratung. Das Wort ist nicht verlangt? Wir stimmen ab. Ich bitte die Abgeordneten, die den Antrag des Ausschusses mit dem Verbesserungsantrag der Regierung annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen. Anträge zur zweiten Lesung erbitte ich bis heute abend 7 Uhr.

2. Gegenstand ist der

**Bericht des Verwaltungsausschusses zu dem selbständigen Antrag Dohm betr. Pferdezucht.**

Der Ausschuß stellt den Antrag 1:

Annahme des Gesetzentwurfs.



Ich eröffne die Beratung über diesen Antrag des Ausschusses und über den selbständigen Antrag Dohm. Das Wort hat Herr Abg. Dohm.

**Abg. Dohm:** Meine Dame und meine Herren! Als im vergangenen Jahre das Pferdezuchtgesetz für den Landesteil Lübeck dahin geändert wurde, daß neben der oldenburgischen auch die schleswigsche Zucht zuzulassen sei, wurde befürchtet, daß dadurch nicht eine Förderung, sondern eine Schädigung der Pferdezucht entstehen könnte. Diese Befürchtung ist nicht eingetroffen, sondern für beide Teile ist eine Förderung, eine Besserung ihrer Bestrebungen eingetreten. Nun wünschen aber die Züchter der oldenburgischen Pferde, daß sie dem Oldenburger Stutbuch angeschlossen werden, weil sie glauben, daß dadurch eine weitere Förderung ihrer Interessen entstehen wird. Die Vorbedingung dieser Aufnahme ist dadurch gegeben, daß Ostern durch Mitglieder des Züchterverbandes und der Rörungskommission aus Oldenburg eine Besichtigung der Stuten und Hengste im Landesteil Lübeck stattgefunden hat, und diese Besichtigung ist gut ausgefallen. Da nun aber die Aufnahme eine Aenderung des Pferdezuchtgesetzes beider Landesteile erforderlich macht, und der Landtag in dieser Tagung eine solche nicht mehr vornehmen kann, wir aber wünschen, daß diese Aenderung baldmöglichst geschieht, weil sonst den Züchtern ein ganzes Jahr verloren geht, habe ich mir erlaubt, diesen Gesetzentwurf einzubringen; ich möchte bitten, demselben zuzustimmen. Es mag sein, daß Bedenken dagegen bestehen, daß eine Gesetzesänderung im Wege der Verordnung geschieht. Im Landesteil Lübeck tragen wir diese Bedenken nicht, da wir der Ueberzeugung sind, daß das Staatsministerium nichts tun wird, was nicht in unserm Interesse liegt, daß dabei auch die Interessen der oldenburgischen Züchter gewahrt werden, ist selbstverständlich. Voraussetzung für uns ist ja nur, daß die Vergabung der Prämien von der Rörungskommission selbst erfolgt, und daß die Rörungskommission auch durch Aechtmänner aus dem Fürstentum ergänzt wird, das übrige ergibt sich von selbst. Ich möchte bitten, daß Sie diesem Antrage ihre Zustimmung geben.

**Präsident:** Das Wort ist zum Antrage 1 nicht weiter verlangt? Ich eröffne die Beratung zum Antrage 2:

Das Staatsministerium wird ersucht, dem Landtag bei seinem Zusammentreten im nächsten Winter eine Aenderung der Pferdezuchtgesetze für die Landesteile Oldenburg und Lübeck vorzulegen.

Das Wort hat Herr Abg. Murken.

**Abg. Murken:** Ich möchte nur sagen, daß ich die praktischen Gesichtspunkte, die der Herr Antragsteller angeführt hat, zwar durchaus würdige, daß ich aber trotzdem die allerschwersten Bedenken habe, einem derartigen Gesetzentwurf zuzustimmen wegen der Konsequenzen, die er haben würde. Wo kommen wir hin, wenn wir Gesetze machen, durch welche die Regierung ermächtigt wird, einseitig Gesetze abzuändern und von den Gesetzen abweichende Vorschriften zu erlassen.

**Präsident:** Der Herr Ministerpräsident hat das Wort.

**Ministerpräsident Tausen:** M. H.! Die Ausführungen des Herrn Abg. Murken sind gewiß beachtlich. Aber wie

kommt das denn, daß ein solcher Antrag notwendig wurde? Es kommt aus den schwierigen staatsrechtlichen Verhältnissen, in denen der Landesteil Oldenburg mit den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld zusammenhängt, darin liegt der Grund. Wir haben drei verschiedene Gesetzgebungen zu bearbeiten und sind gar nicht in der Lage, mit dem Personal in der Regierung das von heute auf morgen so rasch zu können, das Ergebnis müßte dann sein, daß wir noch monatelang zusammensäßen und noch mehrere Referenten im Ministerium angestellt würden. Und wenn die Abgeordneten aus dem Landesteil Lübeck keine Bedenken haben und es einstimmig wünschen, so möchte ich doch bitten, die Bedenken, die ich sonst anerkenne, zurückzustellen, sie liegen in den schwierigen staatsrechtlichen Verhältnissen, und auf der anderen Seite handelt es sich hier doch um praktische Dinge. Die Regierung tut ja stets alles, dem Landtag die Gesetzentwürfe raschmöglichst vorzulegen, aber mehr als arbeiten können die Herren im Ministerium auch nicht und das geschieht, und da ist ausgeschlossen, daß wir einen solchen Gesetzentwurf bearbeiten können in wenigen Tagen oder Wochen. Schon die Verordnung, die wir jetzt herausgeben müssen, erfordert erhebliche Arbeit, also ich bitte, die Bedenken zurückzustellen und im Interesse der Pferdezucht des Landesteils Lübeck diesen Antrag anzunehmen.

**Präsident:** Herr Abg. Lohse hat das Wort.

**Abg. Lohse:** Vielleicht würden die formellen Bedenken des Herrn Abg. Murken geändert werden können, wenn man die Form des Gesetzentwurfs vermiede und einfach beschlösse: „Das Staatsministerium wird ersucht, im Wege der Verordnung usw.“. Dann würde diese Verordnung eine Notverordnung im Sinne der Verfassung sein, die dem nächsten Landtag zur Genehmigung vorzulegen wäre. Damit würden die staatlichen Bedenken erledigt sein. Ich gebe zu, daß man erhebliche Bedenken dagegen haben kann, die Form eines Gesetzentwurfs zu wählen.

**Präsident:** Wird das Wort noch verlangt? Es ist nicht der Fall. Dann schließe ich die Beratung. Wir kommen zur Abstimmung über den Antrag 1 des Ausschusses: „Annahme des Gesetzentwurfs“. Ich kann wohl beide Anträge zusammenziehen und mit abstimmen lassen über den Antrag 2, der das Staatsministerium ersucht, dem Landtag bei seinem Zusammentreten im nächsten Winter eine Aenderung der Pferdezuchtgesetze für die Landesteile Oldenburg und Lübeck vorzulegen. Ich bitte die Abgeordneten, die diese beiden Anträge annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Das ist die Mehrheit. Anträge zur zweiten Lesung erbitte ich mir auch bis heute abend 7 Uhr.

Als 3. Gegenstand haben wir den

**Bericht des Petitionsausschusses über die Eingabe der Schwester Brokmüller von der privaten höheren Mädchenschule in Nüstringen.**

Der Ausschuß stellt den Antrag:

Der Landtag wolle die Eingabe der Schwester Brokmüller durch die bereits erfolgte Regelung für erledigt erklären.

Ich eröffne die Beratung über diesen Antrag des Ausschusses und über die Eingabe. Da niemand das Wort





wünscht, stimmen wir ab, und bitte ich die Abgeordneten, die den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Er ist angenommen.

Es folgt der 4. Gegenstand:

**Bericht des Petitionsausschusses über die Eingabe des Vorstandes der höheren Schulen, betr. Aurrechnung von Dienstjahren, und fünf weitere Eingaben.**

Der Ausschuß beantragt:

Der Landtag wolle die vorgenannten Eingaben zur weiteren Prüfung dem Ministerium überweisen.

Ich eröffne die Beratung über die Eingaben und den Antrag und gebe Herrn Geh.-Rat Stein das Wort.

Geh. Oberfinanzrat **Stein**: Meine Dame und meine Herren! Unter den Petitionen, die hier behandelt werden, findet sich eine, auf die auch der Bericht besonders aufmerksam macht, aus dem Reform-Realgymnasium in Rüstingen. Da beantragen einige Lehrer eine günstigere Einstufung in die neue Gehaltsordnung mit der Begründung, daß sie bei Uebernahme der Schule auf den Staat ein Gehalt bekommen hätten, das ihrem Dienstalter nicht entsprechen hätte. Diese Frage unterliegt augenblicklich der Prüfung und es ist sehr leicht möglich, daß sich dabei herausstellt, daß die damalige Gehaltsfestsetzung nicht ganz richtig gewesen ist. Für den Fall, daß sich dies herausstellen sollte, würde die Möglichkeit bestehen, mit Zustimmung des Landtags das damalige Gehalt nachträglich zu berichtigen und auf Grund dieser Berichtigung würde sich dann die richtige Einstufung in die neue Gehaltsordnung von selbst ergeben. Die Staatsregierung kann, da die Prüfung noch nicht ganz abgeschlossen ist, keinen formellen Antrag stellen. Sie glaubt aber, für den Fall, daß sie zu dem betreffenden Ergebnis kommen sollte, annehmen zu dürfen, daß, wenn hier kein Widerspruch erhoben wird, der Landtag nachträglich keine Bedenken dagegen erheben wird, daß diese nachträgliche Berichtigung des Gehalts erfolgt.

**Präsident**: Das Wort ist nicht verlangt? Wir kommen zur Abstimmung. Ich bitte die Abgeordneten, die den Antrag des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Er ist angenommen.

Es folgt der 5. Gegenstand:

**Bericht des Petitionsausschusses zu der Eingabe des Oldenburger Landbundes e. V., betr. Brandschaden des Hinrich Herzog in Sandel.**

Der Ausschußantrag lautet:

Der Landtag wolle beschließen, die Eingabe der Regierung zur Prüfung zu überweisen.

Ich eröffne die Beratung. Das Wort wird nicht verlangt? Wir kommen zur Abstimmung, und bitte ich die Abgeordneten, die diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Er ist angenommen.

Es folgt nunmehr der 6. Gegenstand:

**Bericht des Petitionsausschusses zu der Vorlage der Staatsregierung über den Bestand und die Geschäftsführung der Staatsschuldentilgungskasse. (Anlage 75.)**

Der Antrag des Ausschusses lautet:

Der Landtag wolle die Anlage 75 durch Kenntnisnahme für erledigt erklären.

Ich eröffne die Beratung dazu. Da niemand das Wort wünscht, stimmen wir ab, und bitte ich die Abgeordneten, die den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Er ist angenommen.

7. Gegenstand ist der

**Bericht des Petitionsausschusses zu der Eingabe des Verbandes der leitenden Baubeamten Preußens und des Ortskartells Birkenfeld des deutschen Beamtenbundes.**

Der Ausschußantrag lautet: „Uebergang zur Tagesordnung“. Ich eröffne die Beratung. Da niemand das Wort wünscht, stimmen wir ab, und bitte ich die Abgeordneten, die den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Er ist angenommen.

8. Gegenstand ist ein

**Bericht des Petitionsausschusses über die Eingabe des deutschen Landarbeiterverbandes.**

Der Ausschußantrag lautet:

Der Landtag wolle die Eingabe der Regierung als Material überweisen.

Ich eröffne die Beratung über den Antrag. Da auch hier das Wort nicht verlangt wird, stimmen wir ab. Ich bitte die Abgeordneten, die den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Er ist angenommen.

(Abg. Feigel beantragt Schluß der Sitzung. Der Antrag wird angenommen. Dann wird über den Zeitpunkt der nächsten Sitzung gesprochen. Präsident setzt die nächste Sitzung auf Dienstagmorgen 9 Uhr an und schließt damit die Sitzung.)

(Schluß 2 Uhr 10 Minuten.)

